

Entwicklungsbericht Hilfe zur Erziehung in der Landeshauptstadt Schwerin für den Zeitraum 2007 – 2010



I.	Einleitung	3
II.	Demografische Entwicklung im Berichtszeitraum	5
III.	Sozialpädagogischer Fachdienst und Entwicklung der altersrelevanten Gruppe	6
IV.	Fallzahlenentwicklung im Berichtszeitraum	10
IV.1	Einstiegsberatung und Hilfebedarfsfeststellung	12
IV.2	Kindeswohlgefährdung - § 8a SGB VIII	13
IV.3	Frühe Hilfen	14
V.	Ambulante Hilfe zur Erziehung	15
V.1	§§ 28-30, 32, 35 SGB VIII	15
V.2	§ 31 SGB VIII - Sozialpädagogische Familienhilfe	19
VI.	Stationäre Hilfe zur Erziehung	24
VI.1	Vollzeitpflege - § 33 SGB VIII	24
VI.2	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform - § 34 SGB VIII	26
VII.	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder- und Jugendliche - § 35a SGB VIII	30
VIII.	Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung - § 41 SGB VIII	32
IX.	Inobhutnahme von Kindern – und Jugendlichen - § 42 SGB VIII	33
X.	Ausgabenentwicklung 2007 – 2010	34
XI.	Strategische Zielstellungen zur Weiterentwicklung von Hilfen zur Erziehung	35
XII.	Handlungsvorgaben	37
XIII.	Anlagen: Tabellarische Übersicht Leistungsanbieter in der Landeshauptstadt Schwerin	40

I. Einleitung

„Kinder und Familien in schwierigen Lebenssituationen haben Anspruch auf rechtzeitige und verlässliche Hilfen. Kinder sind darauf angewiesen, dass sie, wenn erforderlich, auch außerhalb des Elternhauses entsprechend gefördert und geschützt werden. Auf Realisierung dieses Anspruches müssen sie sich verlassen können.“¹

Die Realisierung dieses Anspruchs ist gesetzlich im Achten Buch (VIII) des Sozialgesetzes – Kinder- und Jugendhilfe - sowohl strukturell, als auch im Einzelfall – zugeschrieben. Die Hilfe zur Erziehung leistet einen wesentlichen Anteil zur Erfüllung der Ansprüche im Einzelfall und zum Schutz des Kindeswohls². Der individuelle Rechtsanspruch ist im § 27 SGB VIII geregelt, während in den §§ 28 – 35 SGB VIII eine nicht abschließende Aufzählung verschiedener Hilfeformen aufgeführt ist.

Nach der Grundkonzeption des SGB VIII³ konkurrieren Leistungen der Jugendhilfe, insbesondere die Hilfe zur Erziehung, nicht mit der elterlichen Erziehung. Sie wollen dazu beitragen, dass Eltern der verfassungsrechtlich – Art. 6 GG - ihnen obliegenden Erziehungsverantwortung, deren Wahrnehmung auf Grund der besonderen Lebensumstände und individuellen Erziehungssituation eingeschränkt ist, besser gerecht werden können.

Viele Ursachen für einen sichtbaren Hilfebedarf sind komplexer Natur und haben eine unbestimmte Entwicklungsgeschichte im familiären Lebenszusammenhang und sozialen Umfeld. So sind frühe Überforderungssymptome und Konfliktsymptome, die durch gesellschaftliche Entwicklungen noch verstärkt werden, nicht immer rechtzeitig zu erkennen und ursächlich zu rekonstruieren. Akute Problemlagen beeinträchtigen die Erziehungs- und Sorgeverantwortung der Eltern und zwingen sozialpädagogisch arbeitende Fachkräfte, ohne Verzug, den Kontakt zur Eltern, Kindern und Jugendlichen aufzunehmen und helfend einzugreifen und dabei dann auch professionell arbeitende freier Träger hinzuzuziehen⁴.

Es ist ein vorrangiges Ziel des Staates, Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben zu unterstützen. Über die Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung entscheiden grundsätzlich die Sorgeberechtigten im Rahmen ihrer Erziehungsverantwortung. Besteht aber die Notwendigkeit – zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung – Hilfe anzunehmen, was aber von den Sorgeberechtigten abgelehnt wird, können Sorgeberechtigte auch zur Annahme von Hilfen familiengerichtlich verpflichtet werden.

Die Fachliteratur sieht eine fortschreitende soziale Segregation⁵ in der Gesellschaft als Hauptursache für komplexe Problem- und Konfliktsituationen im familiären Umfeld mit entsprechenden komplizierten Entwicklungsbedingungen für Kinder und Jugendliche.

Die Hintergründe sind vielschichtig, z.B. lange Erwerbslosigkeit, unzureichende Bildungsabschlüsse der Eltern und damit geringe Chancen auf dem Arbeitsmarkt, fehlende soziale Kompetenzen der Eltern sowie existenzielle Partnerschaftskrisen wie z.B. Trennung und Scheidung. Bisher unterschätzt und noch nicht untersucht sind die Einflussfaktoren von Hilfeangebot und „professioneller“ Infrastruktur in der Jugendhilfe selbst. Dieser Thematik muss sich das Jugendamt in Zukunft stellen, insbesondere bei der zukünftigen Ausrichtung der Fortbildungsangebote der Sozialarbeiter/innen⁶ des Jugendamtes und der freien Jugendhilfeträger.

Im Wesentlichen hat das Jugendamt als örtlich-öffentlicher Träger zwei Aufgaben fachlich auszufüllen:

¹ Jugend- und Familienministerkonferenz, Berlin, November 2008

² gem. § 8 a SGB VIII

³ Sozialgesetzbuch – SGB – Aches Buch (VIII Kinder- und Jugendhilfe – 3. völlig überarbeitete Auflage, Verlag C.H. Beck München 2006)

⁴ Subsidiaritätsprinzip gem. § 4 (2) SGB VIII

⁵ „Trennung von Personengruppen mit gleichen sozialen (religiösen, ethnischen, schichtspezifischen u.a.) Merkmalen von Personengruppen mit anderen Merkmalen, um Kontakte untereinander zu vermeiden.“ – Fremdwörterbuch – Dudenverlag, 7. Auflage, 2001

⁶ aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit beschränkt sich der Bericht auf die Verwendung des generischen Maskulin. Die weibliche Form ist hierbei implizit.

Das Aufwachsen von Kindern umfassend und von Anfang an zu fördern und Gefährdungsrisiken für Kinder in Familien wahrzunehmen und einzuschätzen, bei Feststellung einer Kindeswohlgefährdung Hilfen anzubieten und einzugreifen, den Hilfebedarf zu erkennen im Dialog mit allen Beteiligten, insbesondere den Eltern, Kindern und Jugendlichen, unter Beachtung des erklärtem Hilfewunschs und Hilfebedarfs der Sorgeberechtigten und der betroffenen Minderjährigen eine geeignete Hilfe anzubieten und zu vereinbaren („Hilfen finden/Hilfevertrag“ schließen).

Die Sorgeberechtigten sind insoweit primäre Auftraggeber der gemeinsam verabredeten Hilfen und Maßnahmen und bestimmen die Ziele des Hilfeprozesses mit. Die Kooperationspartner sind Träger, Vereine und andere im Sozialraum zur Verfügung stehenden „Unterstützer“.

Für die Fachkräfte ergibt sich in diesem Zusammenhang die strategische Fragestellung: „Tun wir das Richtige zum richtigen Zeitpunkt und entspricht das, was wir im Bündnis mit Eltern, Kindern und Jugendliche tun, den Rechten und Entwicklungsinteressen der Sorgeberechtigten wie deren Kinder?“

Der Bericht zur Entwicklung von Erziehungshilfe des Amtes für Jugend, Schule und Sport basiert auf kontinuierlich erhobenen Leistungsdaten des Sozialpädagogischen Fachdienstes⁷ sowie auf Daten zur Bevölkerungsstatistik der Landeshauptstadt Schwerin.

Die Darstellung berücksichtigt die beiden Zuständigkeitsbezirke der sozialpädagogischen Fachdienste (FD)⁸. Der Entwicklungsbericht konzentriert sich auf eine vergleichende Darstellung der statistischen Daten im Berichtszeitraum und verzichtet bewusst auf hypothetische Erklärungen. Mit den vorhandenen Ressourcen der Verwaltung ist eine eingehende empirische Untersuchung der komplexen Ursachen für Hilfebedarfe nicht zu leisten.

Hierfür ist eine externe Untersuchung erforderlich. Die hier vorgestellten Auswertungen sind nach den Kriterien der Bundesstatistik erfolgt und die daraus zusammengefassten strategischen Zielstellungen zur Weiterentwicklung des Leistungsbereiches werden im Schlusskapitel vorgestellt.

⁷ Im weiteren Bericht in Kurzform als FD bezeichnet

⁸ im weiteren Text als FD bezeichnet



II. Demografische Entwicklung im Berichtszeitraum

Die Einwohnerzahlen⁹ waren im Berichtszeitraum 2007 bis 2010 weiterhin rückläufig. Im Vergleich der Vorjahre haben sich die Verluste jedoch deutlich verringert. In den letzten vier Jahren hat die Stadt insgesamt 905 Einwohner/innen¹⁰ verloren; in den Jahren 2004 bis 2006 betrug der Verlust über 2.000 Einwohner/innen.

Als Hauptgründe für die Entwicklung sind zu sehen:

- die konstanten Geburtenzahlen, in den Jahren seit 1999 über 700 Kinder pro Jahr
 - die gesunkene Abwanderung und seit 2010 erstmalig einen Einwohnerzuwachs.
- Einwohnerverluste in den Dimensionen der neunziger Jahre werden nicht mehr erreicht. Das Durchschnittsalter der Schweriner Einwohner/innen wird weiterhin ansteigen.

Tabelle: Bevölkerungsentwicklung

	2007	2008	2009	2010
Stadt ¹¹	94.130	93.593	93.073	93.225
FD I	56.074	56.153	56.363	59.239
FD II	38.056	37.440	36.710	33.986

⁹ vgl. Punkt 1 in der Anlage Tabellarische Übersicht Hilfe zur Erziehung 2004 – 2006

¹⁰ aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit beschränkt sich der Bericht auf die Verwendung des generischen Maskulin. Die weibliche Form ist hierbei implizit.

¹¹ Einwohnerentwicklung mit Hauptwohnsitz – Statistisches Jahrbuch der Landeshauptstadt Schwerin



III. Sozialpädagogischer Fachdienst und Entwicklung der altersrelevanten Gruppe

Der Aufgabenschwerpunkt des sozialpädagogischen Fachdienstes besteht darin, auf Antrag der Sorgeberechtigten eine Anspruchsprüfung auf Hilfe zur Erziehung durchzuführen und die zur Bewertung erforderlichen Informationen aus dem Familienkontext zu analysieren und ggf. im Bedarfsfall als fallführende Instanz ein Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII umzusetzen. Die Entscheidung über eine geeignete und notwendige Hilfe ist in erster Linie zwischen den Sorgeberechtigten und der fallführenden Fachkraft im Jugendamt zu treffen.

Vor Eröffnung des Hilfeplanverfahrens und der Hinzuziehung eines Dienstleisters sind als Arbeitsstandard eine ausreichende Anzahl von Sondierungsgesprächen mit den Sorgeberechtigten einzuplanen. Im Rahmen der Mitwirkungsverpflichtung (§ 36, 1 SGB VIII) der Sorgeberechtigten sind die Festlegungen von Aufgaben und deren Erfüllung Bestandteil des Prozessstandards.

Der Fachdienst arbeitet in zwei Planungsräumen, die seit der Einführung der Arbeitsstruktur im Jahr 2005 von vornherein ungleich groß angelegt waren.

Der deutliche Größenunterschied ist dadurch begründet, dass für den Fachdienst I alle Stadtteile im Altstadtbereich sowie Stadtteile im Westen und Norden und für den Fachdienst II alle Stadtteile im Süden, überwiegend Großwohnsiedlungen, zusammengefasst wurden.

Städtebauliche Entwicklungen wie z.B. Eigenheimsiedlungen im Zuständigkeitsbereich des Fachdienstes I und Rückbaumaßnahmen im Süden der Stadt, haben die Entwicklungen beeinflusst und damit die Größenordnungen verändert.

Auffallend ist, dass im Zuständigkeitsbereich des Fachdienstes (FD) II Binnen- und Abwanderungen weiter zur Verringerung der Einwohnerzahlen führen (- 4.070) und für den FD I im Ergebnis von Binnenwanderungen ein Zuwachs (+ 3.165) an Einwohner/innen insbesondere in den Stadtteilen Paulsstadt, Weststadt und Lankow, zu verzeichnen ist.

Im Kapitel XII wird eine Neuaufteilung der Zuständigkeitsbezirke für FD vorgeschlagen.

Seit dem Jahr 2008 sind grundlegende Verbesserungen sowohl in der personellen Infrastruktur (6 zusätzliche Planstellen für Fachkräfte) als auch in der Sachausstattung (Bereitstellung zusätzlicher Fahrzeuge zur Sicherung des Besuchsdienstes) erfolgt. Zusätzlich sind die Mittel für Fortbildungen und Supervision aufgestockt worden. Die Rahmenbedingungen für die Arbeit der FD wurden verbessert.

Die Fallzahlensteigerungen in der Vergangenheit sind auch auf eine hohe Fallbelastung je Fachkraft zurück zu führen. Für Beratung und Beteiligung der Antragsteller/innen und Prüfung des Hilfeanlasses sowie eine geeignete Einbindung des sozialen Umfeldes der Familie, fehlte der einzelnen Fachkraft die Zeit. Im Kapitel Handlungsvorgaben (S. 37) werden konkrete Maßnahmen zur Steuerung des Arbeitsverfahrens vorgestellt.

Im Zusammenhang mit der Einführung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung¹² wurde in Zusammenarbeit mit freien Trägern der Jugendhilfe die Arbeitspraxis zur Umsetzung der Rechtsvorschrift evaluiert. Im Ergebnis sind Arbeitsverfahren und Meldebögen überarbeitet worden. In der Arbeitspraxis zeigte sich vermehrt, dass bei Nichtbestätigung einer Kindeswohlgefährdung zusätzlich erzieherischer Hilfebedarf in der Familie sichtbar und auf Antrag ein Hilfeplanverfahren eingeleitet wurde. Dies begründet unter mehreren Faktoren eine Fallzahlensteigerung.

In Schwerin arbeiten seit 2003 zwei sozialpädagogische Fachdienste unter je einer eigenen Sachgebietsleitung und einer gemeinsamen Abteilungsleitung.

¹² § 8 a SGB VIII im Jahr 2006



Zuständigkeitsbezirke:
 Fachdienst I = gelb
 Fachdienst II = grün

Tab.: Einwohner unter 21 Jahre

0- u 21 Jahren	2007	2008	2009	2010
Stadt¹³	16.114	15.464	14.902	14.615
FD I	9.269	9.051	8.816	9.137
FD II	6.845	6.413	6.086	5.478

Die Entwicklungen in beiden Zuständigkeitsbereichen verlaufen gegenläufig.

In der altersrelevanten Gruppe der 0- bis unter 21-jährigen sank die Einwohnerzahl¹⁴ im Berichtszeitraum von 16.114 auf 14.615 (n=1.499).

Im Jahr 2010 leben im Zuständigkeitsbereich des Fachdienstes I 62,5 Prozent der 0 bis unter 21jährigen Einwohner/innen.

Der Anteil der unter 21jährigen beträgt im Fachdienstes I (FD) = 62,5 Prozent; im FD II = 37,5 Prozent an der altersrelevanten Gruppe der unter 21jährigen. In der Alterskohorte werden die Einwohnerzahlen insgesamt rückläufig sein. Diese Entwicklung ist nur für den Bereich des FD II festzustellen.

Es ist davon auszugehen, dass sich das Größenverhältnis aufgrund weiter anhaltender Binnenwanderungen zugunsten der Altstadtstadtteile, Weststadt und Lankow verschieben wird.

	2007	2008	2009	2010
Alter	FD I	FD I	FD I	FD I
0 bis unter 3	2.206	2.240	2.303	2.365
3 bis unter 6	2.222	2.188	2.202	2.190
6 bis unter 10	2.581	2.662	2.756	2.881
10 bis unter 14	2.123	2.239	2.324	2.452
14 bis unter 18	2.725	2.134	2.012	2.052

Die Einwohnerentwicklung in der Altersgruppe der 6- bis unter 18jährigen Kinder und Jugendlichen und eine allgemein festzustellende Zunahme von multiplen Problemlagen in den Familien, die Hilfe zur Erziehung beantragten, führte zu einer kontinuierlichen Steigerung der fallbezogenen Kosten.

¹³ Einwohnerentwicklung mit Hauptwohnsitz – Statistisches Jahrbuch der Landeshauptstadt Schwerin

¹⁴ Statistisches Jahrbuch für die Landeshauptstadt Schwerin; Einwohner mit Hauptwohnsitz

Tab.: Einwohnerentwicklung von 2007 bis 2010 der 0 – unter 21jährigen Einwohner mit Hauptwohnsitz

	2007		2008		2009		2010	
Alter	FD I	FD II						
0 bis unter 3	1.301	905	1.349	891	1.421	882	1.530	835
3 bis unter 6	1.292	930	1.306	882	1.308	894	1.351	839
6 bis unter 10	1.544	1.037	1.608	1.054	1.671	1.085	1.856	1.025
10 bis unter 14	1.129	994	1.226	1.013	1.345	979	1.552	900
14 bis unter 18	1.503	1.222	1.141	993	1.098	914	1.214	838
18 bis unter 21	2.500	1.757	2.421	1.580	1.973	1.332	1.634	1.041

Die Darstellung in den Alterskohorten zeigt unterschiedliche Entwicklungen auf. Im Planungsraum des FD I ist in den Alterskohorten 0 bis unter 14 Jahren ein Einwohneranstieg festzustellen. Verantwortlich dafür sind die Binnenwanderungen von Familien mit Kindern in die sanierten Altstadtteile sowie in die Stadtteile Lankow und Weststadt. Im Planungsraum des FD II ist eine gegenläufige Entwicklung festzustellen; in den Jahren 2007 bis 2010 belaufen sich die Einwohnerverluste in der Bevölkerungsgruppe unter 21 Jahren auf 20,0 Prozent (FD I=1,5 Prozent). Der Anteil der unter 6jährigen Kinder an der Gesamteinwohnerzahl des jeweiligen Fachdienstes liegt bei 4,9 Prozent (2010).

In der Gesamtbetrachtung sind jeweils die Einwohnerzahlen der Altersgruppe unter 10 Jahren nur im Zuständigkeitsbezirk des FD I gestiegen, im FD II kontinuierlich gesunken. Mit der erwarteten Rückläufigkeit der Geburtenzahlen insgesamt und den anhaltenden Binnenwanderungen, insbesondere aus den Großraumsiedlungen in die Altstadt und in die Stadtteile Lankow und Weststadt, wird der Zuständigkeitsbezirk des FD II schneller an Einwohnern verlieren als der des FD I.



IV. Fallzahlenentwicklung im Berichtszeitraum

Die folgende tabellarische Betrachtung differenziert die Fallzahlenentwicklung nach Hilfegruppen.

Fallzahlenentwicklung ¹⁵	2007	2008	2009	2010
§§ 28-30; 32; 35 SGB VIII	178	258	304	298
§ 31 SGB VIII	311	351	399	407
§ 33, 34 SGB VIII	328	359	375	381

Die Fallzahlenentwicklung¹⁶ innerhalb des Berichtszeitraumes zeigt auf einen steigenden Hilfebedarf im gesamten Stadtgebiet. Die erzieherischen Hilfeleistungen sind von 2007 auf 2010 um 24,8 Prozent (n=289) angestiegen. Insbesondere für die gesondert dargestellte Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH)¹⁷ sind in beiden Fachdiensten Steigerungen festzustellen.

Die Fallzahlen stellen das gesamte Jahresaufkommen in der jeweiligen Hilfegruppe dar. Das Jahresaufkommen der Fallzahlen addiert sich aus

1. den Fallzahlen laufender Hilfe zum Stichtag 31.12. und
2. aus den beendeten Hilfeleistungen im jeweiligen Kalenderjahr.

Die erbrachten Hilfeleistungen wurden entsprechend der Rechtssystematik des SGB VIII in den folgenden Gruppen betrachtet:

- | | | |
|--|------------------|----------------------|
| - Ambulante und teilstationäre Hilfe - | §§ 28-30; 32; 35 | SGB VIII |
| - Sozialpädagogische Familienhilfe -
(ambulante Hilfe für das gesamte Familiensystem) | § 31 | SGB VIII |
| - Vollzeitpflege und
Heimerziehung und sonstige betreute Wohnform - | § 33
§ 34 | SGB VIII
SGB VIII |

¹⁵ alle laufenden Hilfen zur Erziehung zum Stichtag 31.12.d.J. und beendete Hilfen im zurückliegenden Berichtsjahr

¹⁶ vgl. Punkt 3 in der Anlage Tabellarische Übersicht Hilfe zur Erziehung 2004 - 2006

¹⁷ Sozialpädagogische Familienhilfe, gem. § 31 SGB VIII

FD I Fallzahlenentwicklung¹⁸	2007	2008	2009	2010
§§ 28-30; 32; 35 SGB VIII	94	141	167	160
§ 31 SGB VIII	131	161	177	191
§ 33, 34 SGB VIII	144	146	146	152

FD II Fallzahlenentwicklung¹⁹	2007	2008	2009	2010
§§ 28-30; 32; 35 SGB VIII	84	117	137	138
§ 31 SGB VIII	180	190	222	216
§ 33, 34 SGB VIII	184	213	229	229

Die Ergebnisse der statistischen Auswertung sind unverzichtbar für eine Leistungsbilanz.

Sie geben Aufschlüsse auf die Infrastruktur im Bereich Hilfe zur Erziehung.

Bei einer kontinuierlichen Fortschreibung der Bilanz, vorausgesetzt unter Anwendung einheitlicher Erhebungsmerkmale, sind Hinweise auf soziale Entwicklungen in der Stadt erkennbar und für eine Weiterentwicklung von geeigneten Hilfen von großer Bedeutung.

Im Berichtsjahr 2007²⁰ wurden insgesamt 817, 2008 968, 2009 1.078 und 2010 1.086 Hilfen zur Erziehung durchgeführt. Die Fallzahlensteigerung ist maßgeblich in den ambulanten Hilfen, hier auffallend in der Sozialpädagogischen Familienhilfe festzustellen (Fachdienst(FD) I n= + 60 und Fachdienst II (FD) n= +36).

Bei den stationären Hilfen (§§ 33-34 SGB VIII) ist ebenfalls eine Fallzahlensteigerung auffallend (Fachdienst I (FDI) n= +8; Fachdienst II (FD II) n=45). Die Indikatoren Laufzeit und Vorgänger- bzw. Nachfolgehilfe wurden nicht einbezogen. Bei gleichzeitigem Rückgang der relevanten Einwohnergruppe unter

21 Jahren hat sich der prozentuale Anteil aller Hilfeleistungen an der relevanten Altersgruppe stetig erhöht

(2007: FD I = 4,0 Prozent; 2010: = 5,5 Prozent; 2007: FD II = 6,5 Prozent; 2010: = 10,6 Prozent).

Der Anteil der Hilfeleistungen an der altersrelevanten Altersgruppe der unter 21-jährigen wird als Belastungsindikator gemessen und die Entwicklung über mehrere Jahre verglichen.

¹⁸ alle laufenden Hilfen zur Erziehung zum Stichtag 31.12.d.J. sowie beendete Hilfen im zurückliegenden Berichtsjahr

¹⁹ alle laufenden Hilfen zur Erziehung zum Stichtag 31.12.d.J. sowie beendete Hilfen im zurückliegenden Berichtsjahr

²⁰ alle laufenden Hilfen zur Erziehung zum Stichtag 31.12.d.J. sowie beendete Hilfen im zurückliegenden Berichtsjahr



IV.1 Einstiegsberatung und Hilfebedarfsfeststellung

Die Einstiegsberatungen und die Feststellung des Hilfebedarfs²¹ durch den Fachdienst haben einen hohen Stellenwert. Die Einstiegsberatung und Bedarfsfeststellung sind das wichtigste Steuerungsinstrument für alle folgenden Entscheidungen. Und hier ist eine besondere Sorgfaltspflicht geboten, denn nur mit einer fundierten Analyse (psychosozialen Diagnostik) der Entwicklungsgeschichte in der Familie kann der Fachdienst die Entscheidung treffen, ob eine Hilfe zur Erziehung geeignet ist oder ein anderes Unterstützungsangebot unterbreitet werden kann. Im ersten Fall sind Vorbereitungen zur Hilfeplanung²² in Abstimmung mit den Sorgeberechtigten zu beginnen.

Zielsetzung:

Hilfeanlass, Hilfeziel und Umsetzung der Hilfe verbindlich dokumentieren (Mitwirkungspflicht!)

Entscheidend wird sein, die Verantwortung für die Umsetzung einer Hilfe bei den Antragstellern zu belassen und den Elternwillen bei der Ausgestaltung zur berücksichtigen. Dieses gilt auch, wenn weitere Instanzen aus dem sozialen Umfeld der Familie mit einbezogen werden müssen. Dieser Prozess kann sich im Einzelfall über mehrere Wochen hinziehen und ist zeit- und arbeitsintensiv. Eine gründliche Hilfebedarfsfeststellung ermöglicht, statt kostenintensiver Hilfe zur Erziehung, auch andere Unterstützungssysteme (Kindertagesstätten, Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit) für Familien einzusetzen. Dieses Klärungsverfahren mit den Sorgeberechtigten stellt einen wesentlichen Qualitätsstandard dar.

Tab.: Übersicht Beratung der Sorgeberechtigten und Bedarfsfeststellung, gem. § 27 (1) SGB VIII

§ 27 (1) SGB VIII ²³	2007		2008		2009		2010	
Fallzahlen	306		374		464		447	
Fachdienst	FD I	FD II						
Fallzahlen	109	197	139	235	277	187	255	192
noch laufend zum 31.12.	32	49	53	79	68	109	65	70
begonnene Hilfe	95	145	116	138	216	102	187	144
beendete Hilfe	77	148	86	156	209	78	190	122
in Prozent	%	%	%	%	%	%	%	%
Fortführung in andere Hilfen	66,2	55,4	60,5	54,5	50,7	52,6	47,4	41
Hilfeplanung n=	51	82	52	85	106	41	90	50

Die Einstiegsberatungen der Familien, gem. § 27 (1) SGB VIII, ist das Steuerungsinstrument bei der Bestimmung des Hilfebedarfs und ggf. Hilfeplanung. Hier werden die Weichen für die unverzichtbare Zielvereinbarung mit den Sorgeberechtigten gestellt.

²¹ gem. § 27 (1) SGB VIII

²² gem. § 36 SGB VIII

²³ alle laufenden und beendeten Beratungsleistungen zum Stichtag mit Angabe der Überführungen in Hilfeplanung

Für den Fachdienst I (FD I) sind im Berichtszeitraum eine Verdoppelung der Beratungsleistungen festzustellen. Im Fachdienst II (FD II) sind die Fallzahlen in etwa gleich groß geblieben.

Die im Berichtszeitraum neu aufgenommenen Hilfen, die nicht über eine Einstiegsberatung überführt wurden, sind aus Zuständigkeitswechseln (Zuzug Sorgeberechtigter), Wechsel der Hilfeart²⁴ oder aus Maßnahmen zur Abwendung drohenden Kindeswohlgefährdungen entstanden.



IV.2 Kindeswohlgefährdung - § 8a SGB VIII

Eine der schwierigsten Aufgaben der Fachkräfte ist es, ein fachlich qualifiziertes Vorgehen bei Vorliegen oder Verdacht einer Kindeswohlgefährdung umzusetzen sowie die Sicherstellung einer angemessenen Hilfe für die betroffenen Kinder zu gewährleisten. Angesiedelt im Spannungsfeld von Elternrechten und Kindeswohl stellt diese Aufgabe die Fachkräfte vor eine große fachliche Herausforderung.

Sie müssen abwägen, wie das Ausmaß der Gefährdung einzuschätzen ist, wann sie tätig werden und welche Strategie bei der Vielfalt möglicher Fallkonstellationen im Einzelfall die Richtige ist. Hier ist eine enge, vorurteilsarme und vertrauensvolle Kooperation der unterschiedlichen Berufsgruppen in Kindertagesstätten, Schulen, Beratungsstellen, Kinderklinik, Polizei und Justiz zwingende Voraussetzung. Nur in der Kooperation aller Fachkräfte funktioniert der Schutz von Kindern.

Im folgenden Teil werden Meldungen zur Kindeswohlgefährdung dokumentiert:

Seit dem Jahr 2005 sind erstmalig Verfahren im Zusammenhang mit Verdachtsanzeigen auf Kindeswohlgefährdung²⁵ erfasst worden.

2010 hat sich die Zahl der Meldungen im Vergleich mit 2009 verringert. Das trifft für beide Fachdienst zu. Auffällig ist, dass im Fachdienst I (FD I) (n=71) eine höhere Anzahl von Fehlmeldungen²⁶ festgestellt wurden als im Einzugsbereich des Fachdienst II (FD II) (n= 64).

Aus der Statistik wird auch deutlich, dass die Zahl der Überleitungen in andere Hilfen zu beachten ist und weshalb, insbesondere im Fachdienst I (FD I) (n=25), Kindeswohlgefährdungen festgestellt wurden bei gleichzeitig laufender, ambulanter Hilfe (SPFH²⁷). Ein einheitliches und strukturiertes Berichtswesen ist für beide Fachdienste regelmäßig fortzuschreiben.

Tab.: Entwicklung des Meldeverhaltens und Umsetzung des Schutzauftrages - Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

§ 8a SGB VIII	2008 ²⁸		2009		2010	
	FD I	FD II	FD I	FD II	FD I	FD II
Anzahl der Meldungen gesamt	284		254		160	
Fachdienst	FD I	FD II	FD I	FD II	FD I	FD II
Anzahl der Meldungen	138	146	153	101	84	76
bei laufender HzE	41	33	41	18	25	18
Überleitung in HzE	80	61	83	39	40	33
bestätigte Kindeswohlgefährdung	24	17	23	20	13	12
Anzahl der betroffenen Kinder	36	28	33	32	21	20

²⁴ Kann statistisch bisher nur als neuer Hilfebeginn erfasst werden

²⁵ Eine Kindeswohlgefährdung liegt im Sinne des § 1666 Abs. 1, Satz 1 BGB dann vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. – Münchner Kommentar zum SGB VIII, Verlag C.H. Beck München 2006

²⁶ Fehlermeldung: Kindeswohlgefährdung nicht bestätigt

²⁷ Sozialpädagogische Familienhilfe, gem. § 27 SGB VIII

²⁸ 2007 war eine statistische Auswertung der Meldungen für das Jahr 2007 nicht möglich

IV.3 Frühe Hilfen

Die Landeshauptstadt Schwerin hat 2009 in Zusammenarbeit mit der AWO Soziale Dienste gGmbH, weiteren freien Trägern der Jugendhilfe, Ärzten, Hebammen und Vertretern der Polizei ein Konzept zur Umsetzung von „Frühen Hilfen“ erarbeitet und 2010 ein Vernetzungshandbuch „Frühe Hilfen“²⁹ herausgegeben.

Frühe Hilfen bietet Beratung und Unterstützung für Familien, die Unterstützungs- oder Hilfebedarf bekunden oder dieser Bedarf von Fachkräften aus der Jugend- und Gesundheitshilfe sowie anderen Institutionen festgestellt wurde. Früherkennung von Problemen und früher Einsatz von Unterstützung hilft das Eintreten von physischen und psychischen Schädigungen beim Kind (Kindeswohlgefährdung §8a SGB VIII) zu vermeiden.

Ist ein komplexer Hilfebedarf vorhanden und möchte man den betroffenen Familien gerecht werden, bedarf es der Zusammenarbeit zwischen allen Kooperationspartnern. Für diese Zusammenarbeit wurden verbindliche Verfahren entwickelt.

Der Koordinierungskreis „Frühe Hilfen“ wurde mit Teilnehmern der Jugend- und Gesundheitshilfe, wie Klinik, Ärzten, Ämtern, Beratungsstellen, Wohnungsunternehmen gegründet. Zunächst war es das Ziel, dass sich die Fachkräfte kennen lernen und von den unterschiedlichen Angeboten in Schwerin erfahren. Denn das Wissen über alle Kooperationspartner, deren Leistungsspektrum und die Möglichkeit der Vermittlung von Eltern mit Kleinkindern an die Koordinierungsstelle „Frühe Hilfen“, stellt einen frühzeitigen Zugang dar, der es ermöglicht, Familien rechtzeitig auf Unterstützungsangebote aufmerksam zu machen.

Der Fragebogen „Ich bin schwanger! Und nun?“ wird bei der Feststellung einer Schwangerschaft durch den Gynäkologen mit dem Mutterpass überreicht. Er ist darauf ausgerichtet, dass Frauen so früh wie möglich die Chance erhalten, schon während der Schwangerschaft begleitet zu werden und Unterstützung zu erhalten. Da die meisten Mütter in der Klinik entbinden, wird ein zweiter Bogen, der Fremdeinschätzungsbogen, in der Geburtsklinik von Hebammen und Schwestern ausgefüllt. Über diesen Weg können Eltern mit Unterstützungsbedarf rechtzeitig erkannt werden und noch in der Klinik die Hilfe organisiert werden, die die Familie nach der Entlassung braucht. Bei der Entwicklung „Verbindlicher Verfahren für eine Zusammenarbeit aller Fachkräfte der Jugend- und Gesundheitshilfe sowie von anderen Einrichtungen“ ging es um die Abstimmung der Vorgehensweisen bei der Vermittlung einer Familie/ bei mehreren Helfern in einer Familie.

Mit diesem präventiven Vorgehen wollen alle Fachkräfte der Jugend- und Gesundheitshilfe sowie weitere Einrichtungen und Institutionen die Eltern frühzeitig unterstützen, wenn Überforderungszeichen sichtbar werden. Die Chancen sind zu diesem Zeitpunkt groß, Eltern zu motivieren, Hilfsangebote anzunehmen mit dem Ziel, die Versorgung und Erziehung ihres Kindes zukünftig selbständig zu leisten.

Die Koordinierungsstelle „Frühe Hilfen“ übernimmt die Funktion der Vermittlungs- und Auskunftsstelle für Fachkräfte und ist Ansprechpartner für Eltern.

2010 ³⁰ in Beratungs- u. Unterstützungsangebote vermittelt	43
- davon in HzE Leistungen vermittelt	6
- durchschnittliche Betreuungsdauer durch Koordinierungsstelle	4 Monate

²⁹ Vernetzungshandbuch Frühe Hilfen in Schwerin – Verfahren der Zusammenarbeit ;
Herausgeber: Landeshauptstadt Schwerin und AWO Soziale Dienste gGmbH Westmecklenburg 2010

³⁰ Quelle: Koordinierungsstelle Frühe Hilfen – Sachbericht 2010



V. Ambulante und teilstationäre Hilfe zur Erziehung

V.1 §§ 28-30, 32, 35 SGB VIII

2010 betrug der Anteil ambulanter Hilfen (ohne § 31 SGB VIII) an der altersrelevanten Einwohnergruppe unter 21 Jahren genau 2,0 Prozent (vgl. 2007 = 1,1 Prozent).

Die Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) als eine Form der ambulanten Hilfe wird separat betrachtet, da sie im Gegensatz zu den eher personenzentrierten Hilfen eine auf das gesamte Familiensystem orientierte Unterstützung darstellt und den überwiegenden Anteil an den ambulanten Hilfen ausmacht.

In der Gruppe der ambulanten Hilfe (§§ 28-30; 32; 35 SGB VIII) sieht man für beide Fachdienste steigende Fallzahlen (FD I +66; FD II: +54).

Die durchschnittlichen Laufzeiten wurden in der ambulanten Gruppe nicht berücksichtigt.

Tab.: Übersicht zur Fallzahlenentwicklung Bereich ambulanter, teilstationärer Hilfe

§§ 28 - 30, 32, 35 SGB VIII	2007		2008		2009		2010	
	FD I	FD II						
Fallzahlen gesamt	178		258		304		298	
Fachdienst	FD I	FD II						
Fallzahlen	94	84	141	117	167	137	160	138
davon beendete Hilfen im Berichtsjahr	46	37	67	42	87	62	91	62
gemäß Hilfeplan	39	27	57	34	53	44	62	44
durch Sorgeberechtigte/ junge Volljährige	7	8	10	5	14	7	23	8
durch betreuende Einrichtung	0	0	0	2	3	8	4	6
durch den Minderjährigen	0	2	0	1	15	2	0	3
durch sonstige Gründe	0	0	0	0	2	1	2	1

Altersgruppe

Den überwiegenden Anteil in der Gruppe waren personenbezogene Einzelhilfen nach § 30 SGB VIII Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer (2009 = 64,2 Prozent). In der Auswertung der Inanspruchnahme der Hilfe zeigt sich der Hauptbedarf in der Altersgruppe der 14- u. 18jährigen. Mit Blick auf die Altersgruppe stellt sich hier die Frage, inwieweit gruppenbezogene Hilfeangebote nicht sinnvoller sind und ausgebaut werden müssten. Sozialpädagogische Gruppenangebote werden nur in geringer Anzahl für diese Altersgruppe angeboten (2010: Fachdienst I: n= 5; Fachdienst II: n= 19). Ältere Kinder und Jugendliche sind mit gruppenpädagogischen Angeboten schneller zu erreichen (s. Erfahrungen in der offenen Jugendarbeit).

Wer hat die Hilfe angeregt?

Die Auswertungen der Meldungen „Wer hat die Hilfe angeregt“³¹ zeigen in den Fachdiensten deutliche Unterschiede. In der Kategorie fällt auf, dass „Soziale Dienste und andere Institutionen“ den zweitgrößten Anteil darstellen (2010 = 33,5 Prozent). In der gleichen Kategorie liegen „Eltern und Personensorgeberechtigte“ nur knapp davor (2010 = 36,9 Prozent).

Im Längsschnitt ist eine Verschiebung festzustellen.

Im Berichtszeitraum 2004 – 2006 waren noch 50 Prozent aller Hilfeanträge von den Eltern selbst gekommen.

Tab.: Übersicht: Wer hat die Hilfe angeregt?

§§ 28 - 30, 32, 35 SGB VIII	2007		2008		2009		2010	
	FD I	FD II						
Fallzahlen gesamt	178		258		304		298	
Fachdienst	FD I	FD II						
Fallzahlen	94	84	141	117	1167	137	160	138
Junger Mensch selbst	20	4	29	11	30	12	14	9
Eltern/Personen-sorgeberechtigte	37	27	48	37	53	47	54	56
Kita/Schule	13	11	31	17	31	23	22	22
Soziale Dienste/ andere Institutionen	20	35	24	43	40	48	57	43
Gericht/ Staatsanwaltschaft/ Polizei	1	5	6	5	10	5	7	3
Arzt/Klinik/Gesundh eitsamt	3	0	3	0	3	0	4	2
Ehemalige Klienten/Bekannte	0	0	0	1	0	2	0	2
Sonstige	0	2	0	3	0	0	2	1

Grund der Hilfestellung

Die Auswertung der Hilfeanlässe ist problematisch. Die Festlegung des Hilfeanlasses kann nur als Orientierungspunkt bei Feststellung des Hilfebedarfes betrachtet werden, auch wenn deutlich wird, dass in der Gesamtbetrachtung eine Häufigkeitsmessung Anlass für Fragestellungen geben sollte. Weiche Indikatoren, wie z.B. „Eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/ Personensorgeberechtigten“³² sollten inhaltlich definiert werden und damit die Vergleichbarkeit der Angaben verbessern bzw. den Anteil der subjektiven Wertung bei der Auswahl des Anlasses verringern. Alle Nennungen wurden aufgenommen:

³¹ Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Teil 1

³² Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Teil 1, K

Tab.: Übersicht zu den Gründen der Hilfgewährung/Aufnahme mit Beginn im Kalenderjahr

§§ 28 - 30, 32, 35 SGB VIII	2007		2008		2009		2010	
	FD I	FD II						
Fallzahlen gesamt	178		258		304		298	
Fachdienst	FD I	FD II						
Fallzahlen	94	84	141	117	167	137	160	138
eingeschränkte Erziehungskompetenz d. Eltern	23	29	22	37	22	29	16	22
Gefährdung des Kindeswohls	9	10	12	12	11	10	6	6
Belastung d. jg. M. durch familiäre Konflikte	18	6	27	8	32	12	33	12
Schulische/ berufl. Probleme d. jungen Menschen	10	12	23	25	32	46	33	40
Unversorgtheit des jungen Menschen	10	3	10	5	10	4	9	3
Entwicklungsauffällig./seel. Probleme d. jg. Menschen	5	10	9	11	12	11	15	12
unzureichende Förderung/ Betreuung/Versorgung d. jungen Menschen	11	4	15	2	17	3	11	7
Auffälligkeiten im sozialen Verhalten d. jg. Menschen	7	6	13	10	18	16	23	22
Belastung d. jg. M. durch Problemlagen d. Eltern	1	4	10	7	13	6	14	14

Häufigste Nennungen 2010 für einen Hilfeanlass in Prozent:	FD I	FD II
Auffälligkeiten im Sozialverhalten:	14,3	15,9
Schulische und berufliche Probleme des jg. Menschen:	20,6	28,9
Belastungen des jungen Menschen durch familiäre Konflikte:	20,6	8,7
Eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern	10,0	15,9

Situation Herkunftsfamilie

Die Auswertung der Merkmale „Situation Herkunftsfamilie“ zeigt auf eine deutliche Korrelation von „allein erziehende Sorgeberechtigte“ und Hilfebedarf zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Im Jahr 2010 waren mehr als 60 Prozent aller Sorgeberechtigten, die einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung stellten, allein erziehend³³ (FD I = 62,5 Prozent; FD II = 57,2 Prozent).

Die zweithäufigste Nennung war im FD I „Elternteil lebt mit neuem Partner“ (FD I = 21,2 Prozent; FD II = 24,6 Prozent).

Im Bundesdurchschnitt liegt die Quote bei von 55 Prozent.³⁴

³³ Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Teil 1, F – „Elternteil lebt mit neuer Partnerin/Partner“

³⁴ Darius/Müller - Institut für sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. 2008

Tabelle: Übersicht zur Lebenssituation in der Herkunftsfamilie

§§ 28 - 30, 32, 35 SGB VIII	2007		2008		2009		2010	
Fallzahlen gesamt	178		258		304		298	
Fachdienst	FD I	FD II						
Fallzahlen	94	84	141	117	167	137	160	138
Eltern leben zusammen	17	17	27	24	31	24	26	25
Elternteil lebt allein ohne Partner	53	43	80	62	106	74	100	79
Elternteil lebt mit neuem Partner	23	21	31	28	28	39	34	34
Eltern sind verstorben	1	3	3	3	2	0	0	0



V.2 Sozialpädagogische Familienhilfe - § 31 SGB VIII

Die Sozialpädagogische Familienhilfe erfolgt unter bestimmten Rahmenbedingungen, einem ausgehandelten "Setting"³⁵. Die für die Umsetzung erforderlichen Rahmenbedingungen und die Ziele der Hilfe werden, unter der Führung der Fachdienste mit den Sorgeberechtigten bestimmt. Die ambulant geleistete Sozialpädagogische Familienhilfe³⁶ zielt darauf ab, in den Familien tätig zu werden, sie zu stärken und für eine Überwindung des Hilfeanlasses zu gewinnen.

Im Jahr 2010 betrug der Anteil der Familienhilfen an der altersrelevanten Einwohnergruppe unter 21 Jahren 2,8 Prozent³⁷. Die Inanspruchnahme und die Verfügungen sind in beiden Fachdiensten fortlaufend angestiegen.

Ein wesentlicher Grund ist in der Praxis der Sozialen Arbeit zu sehen. Die Sozialpädagogische Familienhilfe wird nach der Aufnahme der Hilfeanlässe in den Familien dazu eingesetzt, die oft kompliziert angelegten über einen längeren Zeitraum manifestierten Problemlagen (Familienkontext) herauszuarbeiten. Im Rahmen der Hilfeplanung wird diese Aufgabe von freien Trägern übernommen mit dem Ziel, im Anschluss einer Sozialpädagogischen Familienhilfe ein geeignetes Hilfesetting herauszuarbeiten und im Rahmen der Hilfestellung umzusetzen.

Tab.: Übersicht zur Fallzahlenentwicklung in der SPFH

§ 31 SGB VIII	2007		2008		2009		2010	
Fallzahlen gesamt	311		351		399		407	
Fachdienst	FD I	FD II						
Fallzahlen	131	180	161	190	177	222	191	216
davon begonnene Hilfe	69	64	86	62	81	88	74	63
davon beendete Hilfe	56	52	65	56	63	69	67	82
gemäß Hilfeplan	43	37	54	47	39	50	39	61
durch Sorgeberechtigte/ junge Volljährige	11	13	8	7	21	5	17	8
durch betreuende Einrichtung	2	2	3	2	3	13	1	10
durch den Minderjährigen	0	0	0	0	0	0	0	2
durch Zuständigkeitswechsel	0	0	0	0	0	0	1	0
durch sonstige Gründe	0	0	0	0	0	1	9	1
Laufzeit/Monat	13,8	23,7	14,2	19,4	10,9	23,7	13,2	21,6

³⁵ § 31 SGB VIII – Sozialpädagogische Familienhilfe

³⁶ Sozialpädagogische Familienhilfe, gem. § 27 SGB VIII

³⁷ Anteil der Hilfeleistungen beider Fachdienste an der altersrelevanten Zielgruppe unter 21 Jahren/14.902 Einwohnern

In den Jahren 2007 bis 2010 sind die durchschnittlichen Laufzeiten in der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) nicht angestiegen, aber im Fachdienst II zwischen 8 bis 12 Monate länger gewährt. Beide Werte liegen unter dem Bundesdurchschnitt von ca. 3 Jahren³⁸. Das Verhältnis der Untersuchungsmerkmale „beendete Hilfe“ und „gemäß Hilfeplan“ zeigen für die beiden Fachdienste unterschiedliche Werte. Die Gründe hierfür müssen im Rahmen einer Qualitätsuntersuchung³⁹ zur Weiterentwicklung bedarfsgerechter Sozialpädagogischer Familienhilfe geklärt werden.

Wer hat die Hilfe angeregt?

Die Auswertungen der Meldungen „Wer hat die Hilfe angeregt“⁴⁰ zeigen in den Fachdiensten keine Unterschiede. Es fällt auf, dass „Soziale Dienste und andere Institutionen“ gleichauf mit „Eltern und Personensorgeberechtigte“ den größten Anteil der Meldungen stellen (2010 FD I = 41,8 Prozent; FD II = 42,1 Prozent).

Im Berichtszeitraum 2004 – 2006 waren noch 50 Prozent aller Hilfeanträge von den Eltern selbst gekommen.

Tab.: Übersicht Wer hat die Hilfe angeregt⁴¹

§ 31 SGB VIII	2007		2008		2009		2010	
	FD I	FD II						
Fallzahlen gesamt	311		351		399		407	
Fachdienst	FD I	FD II						
Fallzahlen	131	180	161	190	177	222	191	216
Junger Mensch selbst	10	5	6	4	5	3	2	0
Eltern/Personensorgeberechtigte	52	56	58	66	65	91	71	90
Kita/Schule	32	23	33	19	21	9	13	11
Soziale Dienste/ andere Institutionen	32	84	53	85	66	95	80	91
Gericht/Staatsanwaltschaft/ Polizei	2	3	3	7	5	15	5	13
Arzt/Klinik/ Gesundheitsamt	3	7	7	7	12	7	16	6
ehemalige Klienten/ Bekannte	0	1	1	2	3	1	3	2
Sonstige	0	1	0	0	0	1	1	3

³⁸ Kinder und Jugendhilfe, 3. Auflage, Verlag C.H. Beck München 2006; die Ursachen für die statistische Abweichung in den FD werden im Rahmen einer Wirkungsanalyse (s. Vorhaben, Seite 37) untersucht

³⁹ siehe Seite 37, Handlungsvorgaben, Punkt 2

⁴⁰ Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Teil 1

⁴¹ Aufnahme mit Beginn im Kalenderjahr

Gründe für Hilfestellung

In der Häufigkeitsmessung zeigen sich im Vergleich der beiden Fachdienste (FD) Unterschiede. Im Fachdienst I wird als häufigster Hilfegrund „unzureichende Förderung/Betreuung/Versorgung des jungen Menschen“ angegeben (2010: FD I = 21,5 Prozent). Im FD II „eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern“ (2010: FD II = 32,9 Prozent).

Bei der Bestimmung des Hilfebedarfes werden von den fallführenden Sozialarbeitern bis zu drei Indikatoren angezeigt, die in ihrer Häufigkeit auf den Hilfebedarf zeigen.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit sollten im Rahmen der Qualitätsentwicklung Hilfegründe inhaltlich bestimmt werden. Im Jahr 2010 wurden in beiden Fachdiensten „Gefährdung des Kindeswohls“ als Hilfegrund (11,5 Prozent) genannt. Zunehmend sind komplexe Problemlagen beschrieben angezeigt worden, die von Verschuldung bis zur Verwahrlosung reichen. Insbesondere die Vernachlässigung und Verwahrlosung von Kindern und damit Tatbestände der Kindeswohlgefährdung nehmen zu.

Tab.: Übersicht zu den Gründen der Hilfestellung/Aufnahme mit Beginn im Kalenderjahr

§ 31 SGB VIII	2007		2008		2009		2010	
	FD I	FD II						
Fallzahlen gesamt	311		351		399		407	
Fachdienst	FD I	FD II						
Fallzahlen	131	180	161	190	177	222	191	216
eingeschränkte Erziehungskompetenz d. Eltern	38	53	38	57	33	72	35	71
Gefährdung des Kindeswohls	17	28	23	29	23	29	21	25
Belastung d. jg. M. durch familiäre Konflikte	19	14	16	12	25	15	32	16
Schulische/ berufl. Probleme d. jg. M.	11	15	13	13	13	13	11	7
Unversorgtheit des jungen Menschen	10	6	14	7	17	5	14	6
Entwicklungsauffällig./seel. Probleme d. jg. M.	9	16	10	10	8	5	8	4
unzureichende Förderung/Betreuung/Versorgung d. jungen Menschen	15	15	29	23	41	34	41	33
Auffälligkeiten im soz. Verhalten d. jg. M.	8	11	9	14	8	13	8	16
Belastung d. jg. M. durch Problemlagen d. EL	4	22	9	25	9	36	20	38
Zuständigkeitswechsel	0	0	0	0	0	0	1	0

Häufigste Nennungen 2010 für einen Hilfeanlass in Prozent	FD I	FD II
Eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern:	18,3	32,9
Unzureichende Förderung/Betreuung/Versorgung:	21,5	15,3
Gefährdung des Kindeswohls:	11,0	11,6

Lebenssituation der Herkunftsfamilie

Die Auswertung der Merkmale „Situation Herkunftsfamilie“ zeigt auf eine deutliche Korrelation von „allein erziehende Sorgeberechtigte“ und Hilfebedarf zum Zeitpunkt der Antragstellung. Im Jahr 2010 waren knapp unter 60 Prozent aller Sorgeberechtigten, die einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung stellten, allein erziehend⁴² (FD⁴³ I = 59,7 Prozent; FD II = 57,9 Prozent). Im Bundesdurchschnitt liegt die Quote bei von 55 Prozent.⁴⁴

Tab.: Übersicht zur Lebenssituation in der Herkunftsfamilie

§ 31 SGB VIII	2007		2008		2009		2010	
	FD I	FD II						
Fallzahlen gesamt	311		351		399		407	
Fachdienst	FD I	FD II						
Fallzahlen	131	180	161	190	177	222	191	216
Eltern leben zusammen	27	29	35	37	37	45	39	47
Elternteil lebt allein ohne Partner	72	106	86	105	102	131	114	125
Elternteil lebt mit neuem Partner	32	43	40	45	37	46	37	44
Eltern sind verstorben	0	2	0	3	1	0	1	0

⁴² Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Teil 1, F – „Elternteil lebt mit neuer Partnerin/Partner“

⁴³ Sozialpädagogischer Fachdienst im Amt für Jugend, Schule und Sport

⁴⁴ Darius/Müller - Institut für sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. 2008

Unmittelbar nachfolgende Hilfe

Die Statistik weist einen im Vergleich der Fachdienste (FD) unterschiedlichen Anteil an Weiterführenden Hilfen zur Erziehung aus. Für den FD I immerhin wurden 28,9 Prozent der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) in neue Hilfen übertragen (FD II = 13,4 Prozent).

§ 31 SGB VIII	2007		2008		2009		2010	
Fachdienst	FD I	FD II						
Fallzahlen gesamt	311		351		399		407	
Fallzahlen	131	180	161	190	177	222	191	216
davon beendete Hilfen	56	52	65	56	63	69	67	82
Weiterverweisung an Ehe-, Schuldner- u. Jugendberatungsstelle	0	0	0	0	2	0	2	1
Erziehungsberatungsstelle	0	0	0	0	2	0	2	1
weitere Hilfe zur Erziehung	6	1	8	6	17	14	18	11
keine Nachfolgehilfe bekannt	50	51	57	50	43	55	46	70



VI. Stationäre Hilfe zur Erziehung

VI.1 Vollzeitpflege - § 33 SGB VIII

Der Anteil der Vollzeitpflege in der altersrelevanten Einwohnergruppe unter 21 Jahren betrug im Jahr 2010 = 0,9 Prozent. Statistisch erfasst wurden nur die Fallzahlen, für die das Jugendamt auch die Hilfeplanung verantwortet⁴⁵. Unter den stationären Hilfen wird Vollzeitpflege, gemäß § 33 SGB VIII, und Heimerziehung und betreutes Wohnen, gem. § 34 SGB VIII, getrennt betrachtet. Mit der Vollzeitpflege in Pflegefamilien wird in der Regel der stationäre Hilfebedarf für jüngere Kinder außerhalb der Herkunftsfamilie realisiert. Das bedeutet nicht den Verzicht auf Elternarbeit zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Familie mit dem Ziel der Rückführung.

Die Fallzahlenentwicklung in beiden FD zeigt keinen signifikanten Anstieg.

Die Gewinnung, Beratung und Unterstützung von qualifizierten Pflegeeltern bleibt eine permanente Herausforderung. In Schwerin arbeitet an dieser Aufgabenstellung ein vom örtlich-öffentlichen Träger beauftragter Verein „Pro Kind e.V.“

Der Pflegekinderdienst des Jugendamtes und der Verein bieten den Kindern, die nicht bei ihren leiblichen Eltern verbleiben können, eine vorübergehende oder auch dauerhafte Unterbringungsmöglichkeit in und um Schwerin. Für jüngere Kinder bildet die individuelle und stabile Betreuung im familiären Umfeld der Vollzeitpflege eine positive Entwicklungsgrundlage.

Tab.: Übersicht zur Fallzahlenentwicklung in der Vollzeitpflege

§ 33 SGB VIII	2007		2008		2009		2010	
	FD I	FD II						
Fallzahlen gesamt	110		106		114		100	
Fachdienst	FD I	FD II						
Fallzahlen	48	62	48	58	48	66	41	69
davon beendete Hilfen	5	12	6	6	11	12	2	9
gemäß Hilfeplan	5	6	2	1	7	6	2	5
durch Sorgeberechtigte/ junge Volljährige	0	0	0	0	2	0	0	1
durch betreuende Einrichtung	0	3	0	2	2	4	0	1
durch Zuständigkeitswechsel	0	3	4	3	0	2	0	2
Laufzeit in Jahren	3,7	5,1	2,1	4,3	6,7	2,4	5	5,2
Alter	8,2	8,4	3,7	8,7	3,8	8,4	9,7	4,4

⁴⁵ soweit Pflegefamilien nicht in Schwerin wohnen wird die Hilfe nach einer Dauer von zwei Jahren in die Zuständigkeit eines anderen Jugendamtes (Wohnort Pflegeeltern) abgegeben. Das Schweriner Jugendamt bleibt kostenerstattungspflichtig - § 86 (6) SGB VIII

Fallzahlenentwicklung

Die durchschnittliche Unterbringungszeit in Vollzeitpflege lag 2010 bei 5 Jahren (2006: 3,3), im FD II bei 2,4 Jahren (2006: 4,7). Auffällig ist für eine auf Dauer angelegte Unterbringung in Vollzeitpflege, dass in den Fachdiensten eine gegenläufige Entwicklung festzustellen ist. Die in den Jahren schwankende Laufzeit erklärt sich hauptsächlich mit den Zuständigkeitsregelungen. Eine Anzahl der Vollzeitpflegestellen steht außerhalb der Stadt zur Verfügung. Nach zwei Jahren erfolgt ein Zuständigkeitswechsel an das dortige Jugendamt; die Kostenträgerschaft verbleibt im Jugendamt der Stadt Schwerin.

Hilfeanlässe

Die stationäre Hilfe, sowohl in Vollzeitpflege, in Bereitschaftspflegestellen und Heimen ist die wichtigste Intervention zur Beendigung einer bestätigten „Gefährdung des Kindeswohls“. Die Häufigkeitsmessung in den statistischen Angaben der FD weist Unterschiede auf. Im Jahr 2009 wurden im FD II 43,9 Prozent der Hilfeanlässe „Kindeswohlgefährdung“ zugeordnet (FD I = 20,8 Prozent).



VI.2 Heimerziehung, Betreutes Wohnen - §34 SGB VIII

Der Bereich stationärer Hilfe - Heimerziehung und betreute Wohnform sowie Betreuung im eigenen Wohnraum stellt die kostenintensivste Hilfe dar⁴⁶. Im Jahr 2010 betrug stadtweit der Anteil der Heimerziehung, betreutes Wohnen und Betreuung in eigenem Wohnraum an den Einwohnern unter 21 Jahren 1,9 Prozent (2010: FD I = 1,2; FD II = 3,1 Prozent).

In der Relation zur altersrelevanten Bevölkerungsgruppe ist die Unterbringungsquote im Bereich des Fachdienstes II mehr als doppelt so hoch wie im Fachdienst I. Die Fallzahl im Fachdienst I blieb in den vier Jahren konstant; die Fallzahlen im Fachdienst II stieg um 48 Fälle auf 170 im Jahr 2010. Hier muss untersucht werden, ob die hohe Unterbringungsquote im Fachdienst II darauf zurück zu führen ist, dass in der Vergangenheit ambulante Hilfen nicht erfolgreich waren und in letzter Konsequenz eine stationäre Hilfe außerhalb der Herkunftsfamilie verfügt wurde.⁴⁷. Hinzu kommt, dass der Anteil der jungen Volljährigen in allen Betreuungsformen über Tag und Nacht als hoch einzuschätzen ist.

Tab.: Übersicht zur Fallzahlenentwicklung in der Heimerziehung, betreutes Wohnen

§ 34 SGB VIII	2007		2008		2009		2010	
Fallzahlen gesamt	218		253		261		281	
Fachdienst	FD I	FD II						
Fallzahlen	96	122	98	155	98	163	111	170
davon begonnene Hilfe	41	50	33	58	36	51	51	64
davon beendete Hilfen	31	25	36	43	37	50	31	54
gemäß Hilfeplan	24	13	25	24	22	27	17	31
durch Sorgeberechtigte/jg. Volljährige	3	8	9	9	11	9	5	11
durch betreuende Einrichtung	0	2	1	7	2	4	2	4
durch den Minderjährigen	0	1	0	0	2	5	2	2
durch Zuständigkeitswechsel	4	1	1	3	0	5	3	4
Sonstige Gründe	0	0	0	0	0	0	2	2
Laufzeit in Jahren	1,7	1,1	1,1	1,8	1,3	2	1,9	1,5
Alter bei Beginn der Hilfe	13,3	11,7	13,3	10,8	11,8	10,4	12,5	11,7

⁴⁶ SVZ vom 06.10.2009 – „Dort, wo Kinder- und Jugendliche wegen Verhaltensauffälligkeiten oder Problemen in ihren Familien stationär in Heimen betreut werden müssen, darf nicht gespart werden“

⁴⁷ IB M-V, Bericht 2007-2009, Stellenwert von Einflussfaktoren bei stationären Hilfen

Im statistischen Durchschnitt werden Kinder im Alter von 10 bis 12 Jahren stationär untergebracht. Die durchschnittliche Unterbringungsdauer liegt im Fachdienst I bei 1,9 Jahren, im Fachdienst II bei 1,5 Jahren. Dieser Wert ist im Vergleich mit Aussagen aus der Bundesstatistik als unterdurchschnittlich. Im Rahmen der Weiterentwicklung muss hinterfragt werden, inwieweit Nachfolgehilfen eine Rolle spielen. In der stationären Hilfe waren mehr als 55 Prozent männliche Kinder und Jugendliche untergebracht.

2010 lag der Anteil, der gemäß Hilfeplan beendeten Hilfen im Fachdienst I bei 54,8 und im Fachdienst II bei 57,0 Prozent. Im Fachdienst I sank der Anteil der Hilfen, die nach Erreichung der Hilfeplanziele beendet wurden. Nur in geringer Zahl sind Zuständigkeitswechsel der Grund für eine Beendigung.

Wer hat die Hilfe angeregt?

Die Auswertung der Häufigkeitszählung zeigt folgendes Ergebnis: Im Jahr 2010 haben im Fachdienst II 47,1 Prozent Soziale Dienste/Andere Institutionen die Hilfe angeregt (FD I = 36,0 Prozent).

Als Grund kann unterstellt werden, dass vor einer Fremdunterbringung eine ambulante Hilfe (Vorgängerhilfe nicht erfasst) nicht das erwartete Ergebnis brachte und die Herausnahme eines Kindes/Jugendlichen aus der Familie als wirksamere Intervention angesehen wird. In Kenntnis der Sachlage sind in diesen Fällen die „Hilfeanreger“ erklärbar.

Hinzu kommt, dass unter „Anderen Institutionen“ auch das Jugendamt als „Melder“ statistisch erfasst wird. Im Rahmen der Feststellung einer Kindeswohlgefährdung wird das Jugendamt die Meldung erfassen und eine Fremdunterbringung unmittelbar umzusetzen.

Tab.: Übersicht: Wer hat die Hilfe angeregt?

§ 34 SGB VIII	2007		2008		2009		2010	
Fallzahlen gesamt	218		253		261		281	
Fachdienst	FD I	FD II						
Fallzahlen	96	122	98	155	98	163	111	170
Junger Mensch selbst	9	7	12	7	11	7	12	15
Eltern/Personensorgeberechtigte	32	32	24	45	27	45	34	58
Kita/Schule	13	9	20	6	19	6	13	6
Soziale Dienste/andere Institutionen	35	65	33	83	34	88	40	80
Gericht/Staatsanwaltschaft/Polizei	6	7	6	11	1	9	4	8
Arzt/Klinik/Gesundheitsamt	1	2	3	3	6	5	5	2
ehemalige Klienten/Bekannte	0	0	0	0	0	1	0	0
Sonstige	0	0	0	0	0	2	3	1

Gründe für die Hilfefewährung

Die stationäre Hilfe, sowohl in Vollzeitpflege, in Bereitschaftspflegestellen und Heimen ist die wichtigste Intervention zur Beendigung einer bestätigten „Gefährdung des Kindeswohls“. Die Häufigkeitsmessung in den statistischen Angaben der Fachdienste weist Unterschiede auf. Im Jahr 2010 wurden im Fachdienst II 26,5 Prozent der Hilfeanlässe „Kindeswohlgefährdung“ zugeordnet (FD I = 23,4 Prozent).

Tab.: Übersicht „Gründe für die Hilfefewährung“

§ 34 SGB VIII	2007		2008		2009		2010	
Fallzahlen gesamt	218		253		261		281	
Fachdienst	FD I	FD II						
Fallzahlen	96	122	98	155	98	163	111	170
eingeschränkte Erziehungskompetenz	11	24	10	36	8	27	6	33
Gefährdung des Kindeswohls	18	40	21	54	20	51	26	45
Belastung des jg. Menschen durch familiäre Konflikte	16	11	14	11	15	13	19	13
Schulische/berufliche Probleme	5	5	8	8	6	10	4	10
Unversorgtheit des jungen Menschen	7	3	8	5	5	9	7	10
Entwicklungsauffälligkeit/Seelische Probleme	6	6	4	8	5	5	6	3
unzureichende Förderung/Betreuung/Versorgung	16	6	17	5	23	7	22	11
Auffälligkeiten im Sozialverhalten	4	8	4	12	5	16	11	17
Belastung durch Problemlagen der Eltern	4	16	7	13	7	18	6	16
Zuständigkeitswechsel	9	3	5	3	4	7	4	12

Lebenssituationen Herkunftsfamilie

Im Jahr 2010 waren im Zuständigkeitsbezirk des Fachdienstes II mehr als 61,7 Prozent bei Hilfebeginn allein erziehende Sorgeberechtigte ohne Partner (FD I = 64,9 Prozent).

Tab.: Übersicht: Situation in der Herkunftsfamilie

§§ 34 SGB VIII	2007		2008		2009		2010	
Fallzahlen gesamt	218		253		261		281	
Fachdienst	FD I	FD II	FD I	FD II	FD I	FD II	FD I	FD II
Fallzahlen	96	122	98	155	98	163	111	170
Eltern leben zusammen	15	12	20	11	13	17	13	23
Elternteil lebt allein ohne Partner	60	85	57	102	60	108	72	105
Elternteil lebt mit neuem Partner	20	24	20	40	25	38	26	42
Eltern sind verstorben	1	1	1	2	0	0	0	0

Der überwiegende Teil an stationären Hilfen wird in Einrichtungen von Schweriner Jugendhilfeträgern geleistet (durchschnittlich 68 Prozent). Im Jahresdurchschnitt wurden 93 Prozent der Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen im Bundesland M-V stationär untergebracht. Nur bei Bedarf wurden Träger mit speziellen Leistungsangeboten außerhalb Schwerins in Anspruch genommen.

Tab.: Verteilung nach Standort der Dienstleister für stationäre Hilfe

§§ 34 SGB VIII	2007		2008		2009		2010	
Fachdienst	FD I	FD II						
Schweriner Träger	71,9	64,8	72,4	67,7	72,4	65,0	73,9	61,2
Träger in M-V	16,6	22,9	19,4	20,0	21,5	19,0	17,1	22,4
Träger anderer Bundesländer	11,5	12,3	8,2	12,3	6,1	16,0	9	16,4



VII. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche - § 35a SGB VIII

Sowohl bei den Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII als auch bei den Hilfen nach § 35a SGB VIII besteht die Notwendigkeit, alle sozialen und individuellen Umstände zu berücksichtigen, welche die Entwicklung und auch die Erziehung des Kindes oder des Jugendlichen beeinträchtigen können. Die Vielschichtigkeit der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen stehen im Mittelpunkt der Hilfe. Maßnahmen der Eingliederungshilfe wie auch Maßnahmen nach § 27 SGB VIII kombinieren (häufig) pädagogische und therapeutische Leistungen, je nach erkennbarem Bedarf beim Kind oder Jugendlichen.

Seelische Behinderung bezieht sich immer, welche Ursache im Einzelfall ausschlaggebend sein mag, auf eine „gefährdete bzw. misslungene soziale Integration“⁴⁸.

Tab. Übersicht zur Fallzahlenentwicklung der Eingliederungshilfe

§ 35a SGB VIII	2007		2008		2009		2010	
	FD I	FD II						
Fallzahlen gesamt	15		22		49		65	
Fachdienst	FD I	FD II						
Fallzahlen	10	5	15	7	34	15	42	23
davon beendete Hilfen	0	0	3	0	6	2	14	6
gemäß Hilfeplan	0	0	3	0	3	1	12	2
durch Sorgeberechtigte/jg. Volljährige	0	0	0	0	1	1	1	2
durch den Minderjährigen	0	0	0	0	1	0	0	0
durch betreuende Einrichtung	0	0	0	0	1	0	0	1
durch Zuständigkeitswechsel	0	0	0	0	0	0	0	1
Sonstige Gründe	0	0	0	0	0	0	1	0

In der Stadt Schwerin erfolgt die Umsetzung des Rechtsanspruches auf Eingliederungshilfe im Rahmen der im Hilfeplan, gem. § 36 SGB VIII, festgelegten Zielvorgaben. Im Einzelfall erfolgt eine Abstimmung mit der Sozialverwaltung (SGB XII), um die Frage der Zuständigkeit und Eignung der Hilfeform festzulegen. Die Hilfeleistungen werden in vier Formen⁴⁹ bereitgestellt.

Im Berichtszeitraum stiegen die Fallzahlen um 76 Prozent (+ 50 Fälle).

Auffällig ist, dass die Statistik des FD I eine doppelt so hohe Fallzahl aufweist, als die des im FD II. Ebenso ist in beiden FD eine Steigerung der Eingliederungshilfen für junge Volljährige, insbesondere in stationärer Form, festzustellen (2007: n = 1 Fall; 2010: n = 27 Fälle).

⁴⁸ Zitat: Prof. Jörg Fegert 1995

⁴⁹ Eingliederungshilfe, gem. § 35a SGB VIII (ambulant, teilstationär, in Pflege und stationär), siehe Bundesstatistik

§§ 35a SGB VIII		2007		2008		2009		2010	
Fallzahlen gesamt		15		22		49		65	
Fachdienst		FD I	FD II						
Fallzahlen junge Volljährige		5		9		22		27	
Fallzahlen	a-ambulant	3	1	6	1	7	2	11	2
	b-teilstationär	0	0	0	0	2	0	2	1
	c-Pflege	0	0	0	0	0	0	0	0
	d-stationär	0	1	1	1	6	5	5	6



VIII. Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung - § 41 SGB VIII

Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen kann sie für einen begrenzten Zeitraum aber auch darüber hinaus fortgesetzt werden.

Als "junger Volljähriger" gilt im Kinder- und Jugendhilferecht, wer 18 aber noch nicht 27 Jahre alt ist.

Unter Hilfe für junge Volljährige werden Betreuungsangebote für junge Erwachsene verstanden, die die Volljährigkeit erreicht haben. Sie werden nach § 41 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes auf eigenen Antrag des jungen Menschen gewährt und sollen die Persönlichkeitsentwicklung unterstützen und eine eigenverantwortliche Lebensführung ermöglichen.

Dabei sind die Hilfeangebote grundsätzlich die gleichen, die auch Minderjährigen bzw. ihren Familien zur Verfügung stehen. Diese Form der Unterstützung gilt in erster Linie für junge Volljährige, die schon vor ihrem 18. Geburtstag im Rahmen der Jugendhilfe unterstützt wurden. Sie soll verhindern, dass mit der Volljährigkeit diese Unterstützung abrupt abbricht und die bis dahin erreichten Fortschritte gefährdet werden.

Es ist rechtlich auch möglich, dass junge Volljährige erstmals Jugendhilfe erhalten, solange sie unter 21 Jahre alt sind. Eine Gewährung von Jugendhilfe über das 21. Lebensjahr ist in der Regel nur als Fortsetzung möglich (maximal bis 27).

Die Schweriner Entwicklung zeigt auf zwei Tendenzen: für ambulante Hilfen steigt, für stationäre Hilfe stagniert die Fallzahlenentwicklung.

Tab.: Übersicht Fallzahlenentwicklung in allen Hilfeformen

§ 41 SGB VIII	2007		2008		2009		2010	
	FD I	FD II						
Fachdienst								
§§ 28 - 30, 32, 35 SGB VIII	60		68		35		66	
	34	26	42	26	22	13	39	27
davon § 30 SGB VIII	52		61		34		61	
	29	23	38	23	21	13	37	24
§ 33 SGB VIII	7		5		14		12	
	3	4	1	4	6	8	8	4
§ 34 SGB VIII	38		44		52		53	
	24	14	25	19	23	29	19	34
§ 35a SGB VIII	5		9		22		16	
	3	2	7	2	15	7	7	9



IX. Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen - § 42 SGB VIII

Inobhutnahme gehört zu den anderen Aufgaben der Jugendhilfe. Bei der Inobhutnahme sind die Voraussetzungen gem. § 42 SGB VIII, Absatz 1 -"Selbstmelder"- und Absatz 2 -„Inobhutnahme bei dringender Gefahr für das Wohl eines Kindes oder eines Jugendlichen“- zu unterscheiden. Für die Wahrnehmung und Erfüllung der Aufgaben ist der örtlich-öffentliche Träger verantwortlich. Nach § 76 SGB VIII, Abs. 1, können Träger der freien Jugendhilfe bei der Umsetzung der Pflichtaufgaben beteiligt werden. In der Stadt Schwerin stellt der Träger AWO Soziale Dienste gGmbH Plätze für Inobhutnahmen und Bereitschaftspflegestellen bereit. Der Träger arbeitet auf vertraglicher Grundlage im Auftrag des Jugendamtes.

Tab.: Übersicht zu vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

§ 42 SGB VIII	2007	2008	2009	2010
Fallzahlen	46	60	75	95
durchschnittlicher Aufenthalt/in Tagen	4,6	5,9	4,9	6,3
Kosten	174.371,-	219.941,-	206.003,-	196.973,-



X. Ausgabenentwicklung 2007 – 2010

In der Gruppe der ambulanten und der teilstationären Hilfe sind die Ausgaben im Vergleichszeitraum angestiegen. Der Zuschussbedarf für den ambulanten Bereich stieg um 126.970,- Euro. Aufgrund des Fallzahlenanstiegs haben sich die durchschnittlichen Fallkosten reduziert. Die Verweildauer in den einzelnen Hilfeformen wird Gegenstand weiterer Untersuchungen sein.

Im Bereich der stationären Hilfe – Vollzeitpflege – ist ein noch größerer Ausgabenanstieg festzustellen. Allein in der Position für Leistungen, gem. § 34 SGB VIII stiegen im Vierjahreszeitraum die Ausgaben um 1.745.031,- Euro. Hauptgrund sind nicht allein die steigenden Fallzahlen, sondern längere Unterbringungen sowie höhere Personal- und Sachkosten für den Betrieb von stationären Einrichtungen.

Tabelle: Ausgabeentwicklung⁵⁰ im Berichtszeitraum

Leistungen	2007	2008	2009	2010 ⁵¹
	Euro	Euro	Euro	Euro
§§ 28-30, 32, 35 SGB VIII	1.030.206,-	1.157.978,-	1.149.741,-	1.157.176,-
Ø Kosten pro Fall	5.788,-	4.488,-	3.783,-	3.883,-
§ 31 SGB VIII	1.240.904,-	1.500.438,-	1.654.926,-	1.769.859,-
Ø Kosten pro Fall	3.990,-	4.275,-	4.148,-	4.349,-
§ 33 SGB VIII	1.175.115,-	1.149.128,-	994.155,-	1.233.383,-
Ø Kosten pro Fall	10.683,-	10.840,-	8.721,-	12.334,-
§ 34 SGB VIII	4.785.521,-	5.015.394,-	6.634.631,-	6.530.552,-
Ø Kosten pro Fall	21.952,-	19.824,-	25.420,-	23.240,-
§ 35a SGB VIII	387.415,-	568.427,-	677.630,-	1.499.582,-
Ø Kosten pro Fall	25.828,-	25.838,-	13.829,-	23.070,-
Junge Volljährige				
	2007	2008	2009	2010
§§ 28-30, 32, 35 SGB VIII	136.279,-	170.485,-	163.130,-	103.340,-
Ø Kosten pro Fall	2.271,-	2.507,-	4.661,-	1.566,-
§§ 33, 34 SGB VIII	428.556,-	592.778,-	620.479,-	418.800,-
Ø Kosten pro Fall	9.523,-	12.098,-	9.401,-	6.443,-

Die Angaben sind statistische Durchschnittswerte, ohne Berücksichtigung des Einzelfalls, des Leistungsprofils der stationären Einrichtung und der Laufzeit der Hilfeleistung. Eine weitere, tiefer gehende Analyse ist zum Zeitpunkt nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich.

⁵⁰ Ist-Ausgaben minus leistungsbezogene Einnahmen gleich Zuschussbedarf

⁵¹ Ausgaben werden nach Vorlage des Jahresberichtes nachgereicht

XI. Strategische Zielstellungen zur Weiterentwicklung von Hilfen zur Erziehung

Im Rahmen ihrer politischen Verantwortung hat Jugendpolitik dafür zu sorgen, dass die für Jugendhilfe notwendigen Ressourcen zur Verfügung stehen und dass reflektierte fachliche Ziele und Methoden entwickelt werden. Diese politische Aufgabe kann nur im Verbund mit den Fachkräften des Jugendamtes erfüllt werden. Hilfe zur Erziehung wird zur Unterstützung elterlicher Erziehungsverantwortung⁵² geleistet. Im Notfall muss Jugendhilfe jedoch auch als Ausfallbürge der Eltern tätig werden. Hilfen werden auch jungen Volljährigen gewährt, soweit sie Unterstützung in ihrer Persönlichkeitsentwicklung benötigen. Hilfe zur Erziehung wird als soziale Dienstleistung erbracht, die in einem auf Mitwirkung angelegten Klärungs-, Entscheidungs- und Gestaltungsprozess zwischen dem Fachdienst und den Eltern, Kindern und Jugendlichen zustande kommt (Kontraktmanagement).

Jugendhilfe stößt auf Schwierigkeiten und Grenzen dort, wo die Beteiligten nicht zur Mitwirkung bereit sind oder die notwendigen Ressourcen nicht zur Verfügung stehen. Insoweit gibt es keine sicheren Erfolgsgarantien für Hilfen zur Erziehung: das Jugendamt trägt aber im Einzelfall die fachliche Verantwortung. Jugendhilfe muss im Rahmen ihrer Aufgaben zur Gewährleistung des Kinderschutzes Risikoeinschätzungen vornehmen und ggf. das Wohl des Kindes durch Eingreifen mit Nothilfe und Hilfe (Wächteramt) garantieren.

Im Wesentlichen sind bei Hilfebedarfsmeldungen vier **Steuerungsprozesse** zu organisieren.

Für eine erfolgreiche Umsetzung werden Standards wie folgt weiterentwickelt:

1. Hilfebedarfseinschätzung nach Antrag der Eltern – Konkretisierung des Willens
2. Problemkonstruktion und Risikoabschätzung: psychosoziale Diagnose und eventuell Feststellung einer Gefährdung des Kindeswohls – ja/nein
3. Feststellung des Hilfebedarfs⁵³ und konkrete Zielvereinbarung mit den Sorgeberechtigten und Minderjährigen
4. Einholung eines Arbeitskonzeptes für die Umsetzung der Zielvereinbarung (Festsetzung Laufzeit)

Der Sozialpädagogische Dienst arbeitet auf der Grundlage eines Leitbildes.....

**HILFE ZUR ERZIEHUNG IST SOZIALPÄDAGOGISCHE HILFE AUF ZEIT –
SIE VERSTEHT SICH ALS QUERSCHNITT NEBEN ANDEREN
GESUNDHEITSFÜRSORGLICHEN UND SOZIALEN LEISTUNGEN
ELTERN BESTIMMEN DAS ZIEL UND ENTSCHEIDEN ÜBER DEN ERFOLG DER HILFE**

In der Umsetzung der Hilfe zur Erziehung werden alle Zielvorgaben und Strategien zur Erreichung der Ziele daraufhin geprüft, ob sie spezifisch (alltagstauglich), messbar (Ergebnisfeststellung), attraktiv (für die Familie wie für die Gesellschaft), realistisch (nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und Möglichkeiten aller Beteiligten) und terminierbar (wie im Hilfeplan vereinbart) sind.

Das Arbeitskonzept des Trägers wird mit dem Fachdienst darauf hin geprüft und abgestimmt. Alle Verfahrensstandards werden einheitlich angewandt. Formularvorgaben und Reflexion im Prozess sichern den Standard.

Kooperations- und Vernetzungskonzepte sind zwischen den Fachdiensten und den Jugendhilfeträgern aufzustellen.

...und nach einheitlichen Arbeitsprinzipien:

⁵² Artikel 6 (2) GG

⁵³ gem. § 27 SGB VIII

Prinzip 1

Die Wahrung der Rechte und die Förderung der Entwicklungsinteressen der Eltern, Kinder und Jugendlichen hat Priorität - Aktivierende Arbeit, keine bloße Betreuung und Bedarfsbefriedigung!

Mit der Kontaktaufnahme werden der Hilfeanlass und der Hilfebedarf herausgearbeitet unter der Maßgabe, dass die Rechte und Entwicklungsinteressen der Antragsteller wie deren Kinder darüber entscheidet, wie erfolgreich Hilfe umgesetzt werden kann.

Die Symptomatiken, Konflikte und sozialen Problemlagen sind in der Interaktion des gesamten Familiensystems und nicht als isoliertes Verhaltensproblem zu betrachten.

Der Schlüssel liegt im Veränderungsprozess der Eltern; Eltern bleiben in der Verantwortung!

Die Beachtung und Förderung der Zusammenarbeit ist als fachlicher Standard zu definieren:

Es ist notwendig, zusammen mit den Familien, deren eigene Lebensgeschichte – und die entstandenen Konfliktstrukturen - herauszuarbeiten und dabei zu klären, ob und inwieweit sie bereit sind, sich ihren Konflikten zu stellen und nicht zuletzt, ihr Verhalten gegenüber ihren Kindern zu ändern.

Die Festlegung realistischer Ziele ist für den Erfolg der Hilfe entscheidend:

„Wenn die Adressaten nicht ihr Verhalten ändern, bleiben sie dem Jugendhilfesystem und der öffentlichen Meinung ausgeliefert. Gebt ihnen ihre Verantwortung zurück!“⁵⁴

Prinzip 2

Der Sozialpädagogische Dienst sieht die Familie als ein System mit Ressourcen, die weiter gestärkt werden können (Ressourcenermittlung /Ressourcenstärkung)! Unterstützung von Eigeninitiative und Selbsthilfe.

Vorrangig sind die Ressourcen des Klienten und des Lebensumfeldes der Familie zu sehen und zur Bewältigung der entstandenen Problemlagen (des Hilfeanlasses) einzusetzen (Vorgaben an das Arbeitskonzept des Trägers und Stärken, keine Defizite, aktenkundig aufnehmen). Spezialisierungen sind nachrangig zu stellen: der Wille, das Interesse und die Bereitschaft der Sorgeberechtigten zur Problemeinschätzung/Diagnose bzw. stehen im Mittelpunkt der Hilfeplanung. „Tue nur das, was der Klient nicht tun kann!“

Auf der Basis der Zielvorgaben der Fachdienste wird durch den Jugendhilfeträger ein Arbeitskonzept zusammengestellt. Die Hilfeleistung wird auf Zeit angelegt. Nach dem Prinzip „Hilfe aus einer Hand“ ist es Ziel, Hilfeleistungen möglichst in Regie eines einzigen Trägers in einer Familie umzusetzen.

Prinzip 3

Der Sozialpädagogische Dienst und die freien Träger der Jugendhilfe arbeiten mit der Infrastruktur im Sozialraum.

Die Ressourcen des Quartiers und die sozialen Kompetenzen der Menschen sind einzubeziehen. Sie sind vorhanden oder sie fehlen – das ist im Kontext herauszufinden und entsprechend zu berücksichtigen. Nicht Hilfen helfen in der Familie, sondern die neue Erfahrung im Vollzug einer zu treffenden Entscheidung. Im Rahmen eines geforderten Arbeitskonzeptes werden weniger die Erziehungsziele (sie wollen auch nur „er- ziehen“) im Vordergrund stehen, sondern Rahmenbedingungen für Kommunikation und Partizipation im Alltag der Familie (Demokratisierung der Jugendhilfe). Sozialräumlichorientiert arbeitende Leistungsanbieter im Bezirk verfügen über Entwicklungspotentiale oder wissen, wie man sie gewinnt und einsetzt (Managementaufgabe).

⁵⁴ „Die Umkehrung des Domino-Effekts – Eine Idee setzt sich durch“ - Thomas Ruppenthal , Rinck-Verlag Rostock 2010

XII. Handlungsvorgaben

1. Die sozialpädagogischen Fachdienste arbeiteten nach einheitlichen Standards

Die Standards enthalten programmatische, methodische Verfahrensvorgaben (Steuerungsinstrumente) zur Arbeit im Vorfeld, zur Problemklärung, zur Aufnahme eines Hilfeantrages, zur Leistungsgewährung sowie für Controlling und Berichtswesen. Die fachlichen Standards werden von den Fachkräften des Jugendamtes weiter entwickelt und nach Beschluss durch den Jugendhilfeausschuss eingesetzt.

Handlungsvorgabe: Umsetzung 2011 – 2012

2. Aufnahme des Hilfeanlasses, Beratung der Eltern und Hilfebedarfsfeststellung

Der Steuerungsprozess beginnt im FD und wird durch den fallführenden Sozialarbeiter geführt: Über Einstiegsberatungen werden Hilfeanlass, Hilfebedarf der Sorgeberechtigten geklärt. Verfahrensschritte:

- Gestaltung des Falleinstiegs
- nach mehreren Terminen mit den Eltern/Familie ist durch den fallführenden Sozialarbeiter eine Fallanalyse zu erstellen
- Entscheidung über Hilfebedarf, Voraussetzung: Zielvereinbarung zwischen Eltern/Familie und Jugendamt
- Vorstellung jedes Hilfeantrages im Zentralen Fachteam⁵⁵ und Entscheidung über Hilfe
- Hinzuziehung eines Jugendhilfeträgers und Bestätigung des vorgelegten Arbeitskonzeptes
- die Fallverwaltung erfolgt im Prosoz - Programm Jugend (Formulare)

Handlungsvorgabe: Umsetzung 2011 - 2012

3. Ambulante und teilstationäre Hilfe zur Erziehung - §§ 28-32, 35 SGB VIII

Im Berichtszeitraum sind die Fallzahlen in beiden Fachdiensten kontinuierlich gestiegen. Die Entwicklung zeigt auf einen gestiegenen Hilfebedarf im gesamten Stadtgebiet trotz rückläufiger Einwohnerzahlen. Die Sozialpädagogische Familienhilfe dominiert die Fallzahlen. Parallel werden in vielen Familien weitere ambulante Hilfen eingesetzt. Auffällig sind die Unterschiede in den Laufzeiten.

In Familien mit Kindern in der Altersgruppe der 10- unter 14 (Platz 2: 14- unter 18jährigen) tritt am häufigsten Hilfebedarf auf.

In dieser Altersgruppe wurden Einzelbetreuungen in Form von Beistandschaften am häufigsten verfügt. Es ist davon auszugehen, dass gruppenpädagogische Hilfeleistungen für Heranwachsende sinnvoll sind und die Förderung zur eigenverantwortlichen Persönlichkeit in der Interaktion mit „Gleichaltrigen“ wesentlich fördert. Die Angebote sind auszubauen.

- Fallvorstellung im Zentralen Fachteam (Einhaltung des Verfahrens)
- Aufstellung einer Wirkungsanalyse für SPFH mit dem Ziel, den Anteil der planvollen Abschlüsse⁵⁶ zu erhöhen sowie Parallel- und Nachfolgehilfen zu reduzieren⁵⁷
- Ausbau der gruppenbezogenen Hilfeangebote für Jugendliche
- Ausbau sozialräumlicher Unterstützungsangebote (2011/12 modellhaft in einem Stadtteil)

⁵⁵ ZFT - Zusammensetzung: Abteilungsleitung/Vertretung 49.3; SGL 49.3.1/49.3.2; zwei Sozialarbeitern:

⁵⁶ Das Hilfesetting ist ein auf den konkreten, individuellen erzieherischen Bedarf zugeschnittenes Arrangement von pädagogischen und finanziellen Leistungen.

⁵⁷ Einführung einer Wirkungsanalyse als fachlichen Standard in Kooperation mit den Leistungserbringern Hilfe zur Erziehung

4. Stationäre Hilfe - Unterbringung über Tag und Nacht - §§ 33, 34 SGB VIII

Dieser Leistungsbereich ist die kostenintensivste Hilfe mit steigender Tendenz. Als häufigster Hilfegrund für eine Fremdunterbringung wurde 1. „Kindeswohlgefährdung“ und 2. „fehlende Erziehungskompetenz der Eltern“ angegeben, wobei als häufigste Melder „Soziale Dienste/ andere Institutionen“ angegeben wurden. Eltern als Antragsteller auf Hilfe zur Erziehung, insbesondere im Fachdienst II, sind nur noch nachrangig in Erscheinung getreten. Im Berichtszeitraum mussten durch Zuzüge für kinderreiche Familien aus dem Umland verstärkt stationäre Hilfen verfügt bzw. übernommen werden. Die Anzahl von Fällen in Familien, die krisenhafte Erscheinungen bis hin zur Kindeswohlgefährdung anzeigen, ist ansteigend. (Melder: Soziale Dienste/Andere Institutionen: JOB-Center, Polizei, Schule, Kita, Freie Träger und Jugendamt)

- Erarbeitung von Fallverlaufs- und Wirkungsanalysen für stationäre Hilfe mit dem Ziel, die Unterbringungsdauer zu verringern sowie Nachfolgehilfen zu reduzieren;
- die Verselbständigungsförderung vor der Volljährigkeit zu beginnen und nach Einzelfallprüfung eine Aufnahme in die Herkunftsfamilie anzustreben bzw. die Versorgung des jungen Volljährigen mit eigenem Wohnraum;
- neue konzeptionelle Wege für „Hilfen aus einer Hand“ (stationär/ambulant) diskutieren und entwickeln;
- Zentrales FachTeam (ZFT) vor Einbeziehung der Jugendhilfeträger
Handlungsvorgabe: Umsetzung 2012 - 2013

5. Fallzahlenstatistik und Berichtswesen

Hilfe zur Erziehung ist eine aus öffentlichen Mitteln finanzierte Hilfe, die im Focus des politischen Interesses steht. Über Hilfeanlässe, Arbeitsmethoden, Zielstellungen und den Wirkungen der Hilfe ist Rechenschaft zu geben (Fallprozess- und Wirkungsanalysen als Bestandteil des strukturierten Berichtswesens).

Die Fallzahlenstatistik, sowohl die Stichtagszahlen als auch das Jahresaufkommen nach Hilfeart, sagt nichts zur Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte eines Hilfebedarfs in der Familie. Und die Auswertung bringt noch keine Erkenntnis über Arbeitsmethoden und Nachhaltigkeit der Hilfe. Ein nach wenigen Wochen wieder sichtbarer Hilfebedarf in der Familie wird statistisch neu aufgenommen. Eine Zuordnung von Hilfeleistungen als Längsschnittbetrachtung (5-7 Jahre) wird angestrebt.

1. Einführung eines strukturierten Berichtswesens als Halbjahresstandard!
2. Fallstatistik: Fallverwaltung im Programm Prosoz Jugend
3. Untersuchung des Hilfeaufkommens im Stadtteil Lankow (Was ist ein Fall?)

Handlungsvorgabe: Umsetzung 2012 -2013

6. Organisationsentwicklung Sozialpädagogische Fachdienste

Die Einzugsgebiete beider sozialpädagogischen Dienste sind ungleich groß! Das Größenverhältnis steht gegenwärtig bei 2:3 ! Die Einwohnerzahl im Bezirk des Fachdienstes I stieg im Berichtszeitraum, im Fachdienst II schrumpfte sie. Der Anteil an Kindern im Alter bis zu 10 Jahren lag traditionell im Bereich des Fachdienstes II höher als im Fachdienst I. Seit 2007 hat sich diese Entwicklung verkehrt. Hauptgrund sind die Binnenwanderungen aus den Großraumsiedlungen in die Stadtteile Lankow und Paulsstadt sowie in die Sanierungsgebiete der Innenstadt.

Diese Entwicklung wird sich fortsetzen.

Die nach der Bundesstatistik erhobenen Daten zeigen auf eine unterschiedlich verlaufende Belastungsentwicklung in den Fachdiensten.

- Anpassung der Zuständigkeitsbezirke für die Fachdienste unter Berücksichtigung der Fallzahlenentwicklung

Handlungsvorgabe: Umsetzung 2011 - 2012

7. Personalentwicklung in den Fachdiensten

Um den steigenden Anforderungen in der sozialen Arbeit gewachsen zu sein, sind permanent geeignete Qualifizierungen für Fachkräfte einzufordern und bereitzustellen.

Alle Fachkräfte arbeiten mit dem „Hilfesuchenden“ nach dem Konzept der Lebensweltorientierung⁵⁸ und Sozialraumorientierung⁵⁹.

Die praxiserprobten Ansätze berücksichtigen die sozialen Veränderungen in der modernen Gesellschaft und sehen alltäglich die Lebensbedingungen für Familien in Form von Chancen und Benachteiligungen. Das erfordert ein hohes Maß an fachlicher Profession von jeder Fachkraft.

- Aufbau eines Qualifizierungskonzeptes auf der Grundlage des Leitbildes
- Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen mindestens 1 x jährlich
- Regelmäßige Supervision
- Zufriedenheitsmessung 1x jährlich in den Fachdiensten
- Vertretungsregelungen bei längerem krankheitsbedingtem Ausfall von Fachkräften
- Wiederbesetzung vakanter Planstellen in den Fachdiensten

Handlungsvorgabe: Umsetzung 2011 - 2012

⁵⁸ Hans Thiersch – Lebensweltorientierte Soziale Arbeit – Aufgaben der Praxis im sozialen Wandel; 1997 Juventa Verlag Weinheim und München

⁵⁹ Wolfgang Hinte, Helga Treeß - Sozialraumorientierung in der Jugendhilfe, Theoretische Grundlagen, Handlungsprinzipien einer kooperativ-integrativen Pädagogik; 2007 Juventa Verlag Weinheim und München

XIII. Tabellarische Übersicht der Leistungserbringer Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII

a) ambulant

Träger	Einrichtung	Kontakt
AWO Soziale Dienste gGmbH Westmecklenburg	Ambulante Hilfe zur Erziehung 19053 Schwerin Wismarsche Str. 151 Hilfe im Verbund	Tel.: 0385 / 555634 http://www.awo-mv.de
Caritas	Fachdienst Hilfe zur Erziehung 19053 Schwerin Schloßstr. 24 Hilfe im Verbund	Telefon: 0385 / 551 58 15 http://www.caritas-mecklenburg.de
Evangelische Jugend Schwerin	Fachbereich Jugendhilfe 19053 Schwerin Wismarsche Str. 148 Hilfe im Verbund	Tel.: 0385 / 5558918 http://www.ej-sn.de/ambulante-und-stationare-hilfen/
Alternatives Jugendwohnen e.V.	Hilfe zur Erziehung 19061 Schwerin Friedrich-Engels-Str. 2b	Tel.: 0385 / 56 09 30 http://www.ajw-sn.de
Anker für Sozialarbeit gGmbH	Sozialpädagogische Familienhilfe 19061 Schwerin Rogahner Str. 4	Tel.: 0385 / 39 23 931 http://www.anker-sozialarbeit.de/familienhilfe
Dreescher Werkstätten gGmbH	Freizeit u. Familienunterstützung Sozialpädagogische Familienhilfe 19063 Schwerin Perleberger Str. 22	Tel. 0385 / 63 54 800 http://www.dreescher-werkstaetten.de
Verbund für soziale Projekte gGmbH	Jugendhilfestation 19053 Schwerin Lübecker Str. 41	Tel.: 0385 / 51 19 62 – 0 http://www.vsp-mv.de/schwerin

b) stationär

Stand: 05/2010

Träger	Name	Leistungsentgelt/Euro
AWO	Kinder- und Jugendnotdienst Bereitschaftspflegestelle	(0- 4 Jahre) 61,44 (7-12 Jahre) 63,84
	Kinder- und Jugendnotdienst	216,14
	Gemeinsame Wohnform gem. § 19 SGB VIII	59,55
	Kinder- u. Jugendwohngruppe heilpädagogisch- therapeutischem Ansatz	153,21
	Betreutes Wohnen	42,21
Caritas Mecklenburg e.V.	Betreutes Einzelwohnen	35,80
Diakoniewerk Neues Ufer	Trainingswohnen	37,00 94,77
Evangelische Jugendhilfe Friedenshort	Seerosen I + II	97,40
	Betreutes Wohnen	52,94
IB	Betreutes Einzelwohnen	35,80
SOZIUS	Demmlerhaus WG Mandala	102,61
	Demmlerhaus WG Mosaik	102,61
	Demmlerhaus WG Ausblick	66,56
	WG Mobile Niels-Stensen-Str. 2	102,61
	Haus Kaspelwerder	102,61
	WG Kaktus Benno-Vökner Str. 4	119,71
	WG Villa Lottchen Herrensteinfelder Weg	95,27
	WG Tannenhaus Am Püsserkrug 4	112,84
	WG Krebsförderer Nest Immengang 1	115,51
	Erziehungsstelle in Rostock	100,47
	<i>BW Luna</i> <i>A. Sacharow Str. 32</i>	66,56
<i>BW Terra</i> <i>Schleswiger Str. 41</i>	73,26	
Verbundprojekt Flexible Hilfen	Betreutes Einzelwohnen	35,80
VSP	Betreutes Wohnen	36,24

Träger	Name	Ort	Landkreise/ kreisfreie Städte	Leistungsentgelt /Euro
Albert- Schweitzer Familienwerk		Wolgast	Ostvorpommern	75,60
All Püttner gGmbH	Wohngruppe für Kinder und Jugendliche	Greven	Parchim	105,04
ASB Kinder- und Jugendhilfeverbund	Kinderhaus Bölt Kühlungsborn	Kühlungsborn	Bad Doberan	95,59
Angela Lappenbusch-Breitfeld und Gerhard Breitfeld	Familienwohngruppe Höbek	Höbek	Rendsburg - Eckernförde	99,44
AWO	T.E.S.A. – Jugendanstalt Neustrelitz	Neustrelitz		118,12
AWO Kreisverband „Börde“ e.V.	Schloss Krottorf	Krottorf	Bördekreis	80,57
Betreuungs- und Beratungsstelle für Jugendliche und junge Volljährige „Hütte e.V.“	Hütte e.V.	Rostock	Rostock	38,03
Brandenburger Kinderland e.V.	Wohngruppe Ü 16	Zehdenick	Oberhavel	62,14
Brücke Schleswig-Holstein gGmbH	Jugendwohnheim	Kiel	Kiel	128,51
Brügger Hof GbR		Pritzwalk	Pritzwalk	148,07
Chamäleon Stralsund	Chamäleon	Stralsund	Stralsund	179,60
Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands	Jugenddorf - Christophorussschule	Braunschweig	Braunschweig	mtl. 4928,76
Diakonie-Sozialwerk Lausitz	Pfarrer-Dinter-Haus	Dresden	Dresden	101,40
Diakoniewerk des Kirchkreises Stargard		Neustrelitz	Mecklenburg-Strelitz	158,58
Diakonie Hilfswerk Schleswig-Holstein	Heilpädagogisches Kinderheim Bad Segeberg	Bad Segeberg	Segeberg	133,06
DRK Kreisverband Güstrow e.V.	Kinder- u. Jugendhaus	Güstrow	Güstrow	60,31
DRK Kreisverband Parchim e.V.	Jugendwohnhaus Crivitz	Crivitz	Parchim	87,03
	Jugendwohngruppe Parchim	Parchim	Parchim	75,00
	Jugendgruppe Gustävel	Gustävel	Parchim	102,49
	Jugendwohngruppe Brüel	Brüel	Parchim	94,17

Träger	Name	Ort	Landkreise/ kreisfreie Städte	Leistungsentgelt /Euro
EJF Lazarus gAG	Jungengruppe Male	Berlin	Berlin	169,38
Erste Trägergesellschaft mbH	SLG Rabenhorst	Karbow Viellübbe	Parchim	107,16
	SGL Rabenhorst Lerntherapeutische Gemeinschaft Neu Redlin	Marienfließ	Prignitz	146,78
	Kinderhaus Schäfer	Cund/ Rumänien	Kiel	108,00
Evangelisches Johannesstift Berlin	Jugendhilfe Oberhavel	Fürstenberg	Oberhavel	204,18
Heilpädagogisches Zentrum der Lebenshilfe Bützow gGmbH	Heilpädagogisches Zentrum der Lebenshilfe Bützow	Bützow	Güstrow	86,83
	Kinder- und Jugendheim Bützow	Bützow	Güstrow	86,83
Heilpädagogisches Kleinstheim	Heilpädagogische Wohngruppe	Lübow	Nordwestmecklenburg	97,99
Heil- u. Erziehungsinstitut	Haus Arild	Bliesdorf	Herzogtum Lauenburg	122,22
Integratives therapeutisches Kinder- u. Jugendhaus Becker		Dabel	Parchim	106,68
Jugendhilfezentrum „Käthe Kollwitz“ Rehna e.V.	Käthe Kollwitz	Rehna	Nordwestmecklenburg	109,43
Jugendhof der Altmark West e.V.	Lebenshof- gemeinschaft Belitz	Küsten	Lüchow-Dannenberg	mtl. 3681,19
Kinder- u. Jugendhilfe Verbund gGmbH	kjhv	Kiel	Kiel	113,83
		Rumänien(EV)		173,20
Kinder- u. Jugendeinrichtung Freigut Garsena	Freigut Garsena	Könnern		170,0
Kinder- u. Jugendhof Belleben Hans-Klein GmbH	Heilpädagogisch therapeutische Einrichtung	Belleben	Bernburg	100,35
Kreisdiakonisches Werk Stralsund e.V.	Betreutes Wohnen	Ramin/ Samtens	Rügen	144,97
Marie-Christian- Heimen e.V.		Kiel	Kiel	70,04
Norddeutsche Gesellschaft für Bildung und Soziales gGmbH	Wohngruppe „Am Ryck“	Greifswald	Greifswald	87,70
Nordlicht Kinder- u. Jugendwohn- gruppen	Nordlicht	Reinsbüttel	Dithmarschen	111,49
O.A.S.E.N e.V.		Clenzen	Lüneburg	mtl. 3434,20

Träger	Name	Ort	Landkreise/ kreisfreie Städte	Leistungsentgelt /Euro
Privater Träger Stankewitz		Pinnow	Parchim	115,43
Sozialarbeit Vorpommern gGmbH		Anklam	Ostvorpommern	84,89
St. Johannis GmbH	Heilpädagogische therapeutische Wohngruppen	Bernburg	Salzlandkreis	179,22
Sozius	Erziehungsstelle Hirsch	Neu Kaliß	Ludwigslust	93,33
Therapiezentrum Rimmelsberg		Jörl	Schleswig-Flensburg	167,02
Verbund für soziale Projekte e.V.		Greifswald	Greifswald	38,96

Impressum:

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin

Am Packhof 2-6
19053 Schwerin
Telefon: 0385 545-0
Telefax: 0385 545-1009
E-Mail: info@schwerin.de
Internet: www.schwerin.de

Kontakt:

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Amt für Jugend, Schule und Sport

Am Packhof 2-6
19053 Schwerin
Telefon: 0385 545-2206
Telefax: 0385 545-2009
E-Mail: dborchardt@schwerin.de
Internet: www.schwerin.de
Fassung vom 13.09.2011

